

Moderne Gladiatoren. Ein Cannabis-Disput¹

Erschienen in Monatsschrift für Kriminologie 89 Jg, H.4 2006:291-313

Stephan Quensel

Zusammenfassung: Die Debatte über eine Entkriminalisierung des Cannabis-Konsums krankt an deren Eindimensionalität. Solange man sich kriminalpolitisch allein auf die Frage beschränkt, ob dessen Schädlichkeit Strafe verlange, übersieht man sowohl die jeweils professionstypischen Kollateralschäden von Strafe und Suchtdiagnose wie aber auch deren Auswirkung auf die beiden präventiv vorgelagerten Strategien im Straßenverkehrsrecht und in der schulbezogenen Suchtprävention. Als Alternative wird ein Diskussionsmodell vorgestellt, das die Ambivalenz des Drogenkonsums und der dafür vorgesehenen Interventionen berücksichtigt und diese im Rahmen einer salutogenen Perspektive unter dem Gesichtspunkt verfassungsrechtlicher Verhältnismäßigkeit bewertet.

Schlagworte: Cannabis, Entkriminalisierung, Fahrerlaubnisverordnung, Straftheorien, Suchtprävention;

Abstract: The one-dimensionality of the current discussion to decriminalize cannabis-use is criticized. The restriction to the question whether the dangers of this use demand its criminalization dislodges not only the typical collateral-damages of punishment and diagnosis of addiction but also the problems of their extended preventive strategies in the fields of traffic law and school oriented drug prevention. An alternative model of drug-policy considers the ambivalence of drug-use and corresponding interventions in a salutogene frame under the basic principle of proportionality between deed and reaction.

Keywords: Cannabis, Decriminalisation, Driver licence, Theories of punishment, drug-prevention

Die gegenwärtige Diskussion über die Möglichkeit einer Entkriminalisierung des Cannabis-Konsums bietet ein repräsentatives Beispiel für das Dilemma einer Kriminologie, die häufig noch immer als ‚König ohne Land‘ (Sellin) von den Beiträgen ihrer ‚Hilfswissenschaften‘ lebt. Ein Dilemma, das vor allem dann zu Tage tritt, wenn diese Kriminologie kriminalpolitisch argumentieren, also praktisch wirksam werden will. Als rezentes Beispiel hierfür beziehe ich mich auf den strafrechtlich orientierten Beitrag von Paul (2005) einerseits und die psychiatrischen Überlegungen von Thomasius (2004;2006) andererseits⁴.

¹ Für Anne Eva Brauneck in Erinnerung an unsere Mittwoch-Diskussionen und das Seminar, in dem wir sämtliche Akten und Gutachten im Falle Bartsch analysierten.

⁴ Zugegebenermaßen überziehe ich im Folgenden etwas, wenn ich Paul hier als Vertreter eines strafrechtsdogmatischen Zugangs einsetze, doch bewegt sich seine Argumentation – bürokratisches Apothekenmodell, weitgehendes Beibehalten sonstiger Strafbarkeit – wie insbesondere auch die Art seiner Zitate und Zitieretechnik in einem sehr typisch ‚juristischen Rahmen‘ – und zwar insb. dann, wenn er sich mit der zentralen Frage der ‚Gefährlichkeit‘ des Cannabis auseinandersetzt, bei der sich – bis auf einen deutschsprachigen Nedelman-Hinweis – kein einziger ausländischer Autor einfinden kann. (vgl. allgemein zur internationalen Diskussion etwa: Zimmer/Morgan 1997, deutsch: Zimmer/Morgan/Bröckers 2004; Belgischer Report 2002 und zuletzt: Advisory Council 2005).

Auch Thomasius umgeht in seiner umfangreichen Analyse derjenigen einschlägigen Literatur, in der die Gefahren des Cannabis betont werden (worauf ich hier nicht eingehen werde), die direkte Frage der

Beide Kontrahenten kombinieren in ihrer Argumentation die Frage des Schadens, der durch den Cannabiskonsum hervorgerufen werden soll, mit derjenigen, ob deshalb mit einer formellen Strafe zu reagieren sei. Während der eine den Schaden als gering einschätzt und deshalb für eine teilweise Entkriminalisierung ficht, betont der andere das Ausmaß des Schadens und befürwortet deshalb die weitere Bestrafung des Cannabis-Konsums⁵. So entgegengesetzt ihre Ansichten sind, so bewegen sich doch beide – von unterschiedlichen Enden her – *auf ein und derselben* eingeschränkten Schadens-Strafe-Dimension und verfestigen damit deren ohnehin schon hegemonial geltende Dominanz. Sämtliche anderen kriminalpolitischen Aspekte des Cannabis-Konsums bleiben damit, wie in nahezu der gesamten einschlägigen Diskussion, weiterhin ausgeblendet.

Diese Situation entspricht ziemlich genau derjenigen, die noch im letzten Jahrhundert die Diskussion über die Entkriminalisierung der Homosexualität prägte. „Auch damals war es die Psychiatrie, welche seit Mitte des 19. Jhdts. mit Schädigungsbefunden den Homosexuellenparagraphen fortlaufend untermauerte. Die Achse Schaden-Strafe bediente sich auch hierbei immer moralischer Hintergrundbewertungen“⁶.

Man wird bei diesem Gegenüber an antike *Gladiatorenkämpfe* erinnert, in denen beide Kontrahenten mit ungleichartigen eigenen Waffen – Netz oder Morgenstern – in ein und derselben Arena vor staunendem Publikum derart um ihr Überleben kämpfen, dass sie mitsamt ihrem Publikum die wahre Außenwelt übersehen, vergessen und verdrängen können: „Panem et circenses“ lautete schon damals die Macchiavell’sche Losung⁷.

1. Die ungleichen Waffen.

Das ehrwürdige Ringen zwischen strafrechtlichem und psychiatrischem Denken, besonders ausgeprägt im Bereich der Zurechnungsfähigkeit, maßregelgerechter Therapie und ätiologischer Täterlehre, das – zumindest im kontinental-europäischen Raum – anderen wissenschaftlichen Mitspielern die Teilnahme erheblich erschwert hat⁸, verfällt auch im vorliegenden Cannabis-Beispiel dem doppelten Handicap, sich ungeschützt auf benachbart fremden Grund zu bewegen, also statt des eigenen Morgensterns auf das ungewohnte Netz zurück zu greifen, und dabei zugleich auch die eigenen wie die fremden Schwachstellen zu übersehen.

Die fremde Waffe

‚Bestrafung‘, doch schließt er – neben aller Forderung nach Prävention und früher Suchthilfe – eindeutig mit der Empfehlung – die er als Gerichtsgutachter sehr viel deutlicher ausspricht: „Die negativen Erfahrungen mit dem gerade auch in jüngster Zeit eskalierenden Tabak- und Alkoholkonsum durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollten uns lehren, dass für diese Altersgruppe keine sinnvolle Perspektive mit der Lockerung von Zugangsbeschränkungen sowie der Proklamation des vermeintlich erlernbaren Konsums von Rauschmitteln oder der kontrollierten Abgabe von Cannabisprodukten geschaffen wird (...). Daher sollten aus Sicht des Verfassers Cannabis und dessen Abkömmlinge als nicht verkehrsfähige Substanzen auch weiterhin einem kontrollierten Umgang unterliegen“.

⁵ In diesem Sinne reagierte auch die neue Bundesdrogenbeauftragte Sabine Bätzing auf die Frage der >Allgemeinen Zeitung Bad Kreuznach< vom 20. 12. 2005: „Cannabis gilt vielen als harmlose Droge. Sollte man Cannabis freigeben?“ Bätzing: „Da gibt es ein ganz klares Nein von mir. Cannabis ist nicht harmlos.“

⁶ Für diesen Hinweis danke ich Rüdiger Lautmann. Zur Medikalisierung der Normlegitimation im Homosexuellenstrafrecht siehe Hutter (1992: 135-140, 171-173);

⁷ Zum realhistorischen Hintergrund vgl. Wiedemann (1992).

⁸ Bei uns etwa im relativ erfolgreichen Versuch die Psychologie auf den Bereich der ‚Glaubwürdigkeitsbegutachtung‘ zu beschränken, während Soziologen nach wie vor – wohl zu Recht – praktisch keine Rolle spielen, wenn wir einmal von den frühen Auswirkungen des Labeling-Ansatzes auf die Entwicklung der Diversions-Strategien absehen.

In diesem Sinne argumentiert der *Strafrechtler* nicht nur dogmatisch, sondern versucht vor allem die ‚Gefährlichkeit‘ des Cannabis-Konsums empirisch zu widerlegen⁹, womit er nicht nur die besondere Relevanz dieser einlinig begriffenen Dimension bestätigt, sondern sich zugleich auch, letztlich hilflos, der Thomasianischen Empirie¹⁰ ausliefert. Eine methodisch problematische Empirie, die sich gleichwohl auf einschlägig behandelte Patienten wie auf den psychiatrisch geschulten Blick berufen kann¹¹. Ein Diskurs-Risiko, das seinerzeit das Bundesverfassungsgericht¹² dadurch löste, dass es die Beurteilung der Gefährlichkeit von Cannabis formal drei Autoren mit unterschiedlichen Ansichten überließ, um schließlich, ganz unabhängig davon¹³ zu befinden:

„Alkohohlhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwendet. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Demgegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund“, weswegen der Staat bei der unterschiedlichen Behandlung dieser beiden Drogen noch im Rahmen seines Beurteilungsspielraums gehandelt habe¹⁴.

Umgekehrt lebt der *Psychiater* so lange sicher im Publikations-Netz seiner empirischen Forschungskollegen, so lange es um medizinisch¹⁵ bzw. neurologisch-psychiatrisch relevante Schäden geht; um Schäden, die, gleich bei welchen Prozentanteilen oder Schweregraden man die Messlatte anlegen will, als solche unbestreitbar sein mögen; vor allem dann, wenn es sich um Jugendliche handelt, die, aus welchen Ursachen auch immer, sich und einige der gesellschaftlich verbindlichen Ziele aufgegeben haben¹⁶. So weit, so gut. Doch begibt sich auch der Psychiater, sobald er kriminalpolitisch argumentiert, also die weitere Bestrafung des Cannabis-Konsums verlangt, seinerseits auf ein fremdes wissenschaftliches Gebiet, ohne sich doch den Mühen des Juristen zu unterziehen, zumindest versuchsweise auf die dort geltenden Begründungs-Regeln und –Zwänge näher einzugehen¹⁷: Was schlecht bzw. schädlich ist, bestraft man, zumal die (bereits geltende) Strafbarkeit ja zeige, wie schlecht das in Frage

⁹ „Bevor man der Frage einer Freigabe nachgeht, muss man sich zunächst mit den Risiken des Cannabiskonsums auseinandersetzen“.

¹⁰ Vgl. die kritische Rezension von: Thomasius (2000) in www.archido.de/Rezensionen sowie Böllinger (2005)

¹¹ Thomasius u.a. (2004).

¹² NJW 1994;1577ff (1584f).

¹³ „When political strategists still find it beneficial to legitimate social policy with reference to academic research, an unparalleled opportunity exists to select from the findings of different studies to justify policies developed more on the basis of party-political or ideological considerations“ (Haggerty 2004;220).

¹⁴ Es entbehrt nicht der Ironie, dass auch der in derselben katholischen Liturgie eingesetzte Weihrauch im Rahmen seiner etwa 80 bisher noch unzureichend untersuchten chemische Bestandteile bei Verbrennung möglicherweise auch das psychoaktive THC, also den Wirkstoff des Cannabis bilden soll, wie ich jüngst auf meiner Reise in das Weihrauchland Dhofar im Oman erfuhr (s.

www.3sat.de/3sat.php?http://www.3sat.de/nano/astuecke/27582/ und www.michael-pfeifer.de/incens/WRdroge.htm sowie, eher skeptisch: www.michael-pfeifer.de/incens/WRbot.htm)

¹⁵ was dann jüngst zu der Feststellung führt „Kein Krebs durch Joints?“ als „Ergebnis einer großangelegten Studie auf der Basis des Krebsregisters der Region Los Angeles... sogar Probanden, die in ihrem Leben an die 22000 Joints geraucht hatten, wiesen kein höheres Risiko auf als jene, die wenig oder kein Marihuana konsumiert hatten“ (Spiegel, 22/2006 S. 148; Quellen: Scientific American vom 24. Mai 2006; Morgenstern H, et al. Marijuana use and cancers of the lung and upper aerodigestive tract: results of a case-control study. Presentation at the ICRS Conference on Cannabinoids, 24-27 June 2005, Clearwater, USA)

¹⁶ Vgl. dazu die in Anmerkung 2 angegebene Literatur

¹⁷ Dies gilt selbst im Rahmen einer Bewertung von Cannabis als Medikament: „Bei der Prüfung einer Einführung von Cannabinoiden zu medizinischen Zwecken ist vor dem Hintergrund der Annahme, dass Jugendliche – neben anderen Einflüssen – durch die (offene oder indirekte) Verharmlosung von nachteiligen Folgen des Cannabismisbrauchs auf die Gesundheit gefährdet sind, in einen Cannabismisbrauch zu geraten, besondere Vorsicht geboten. Leider ist die Frage, welche Auswirkung die öffentliche Diskussion über eine Legalisierung bzw. Abgabe von Cannabisprodukten in Apotheken auf die Meinungsbildung und Einstellung von Jugendlichen gegenüber einem Cannabiskonsum hat, aber auch im Hinblick auf die Bewertung des individuellen Gesundheitsrisikos durch Cannabiskonsum, bisher wissenschaftlich nicht ernsthaft verfolgt worden“ (Thomasius u.a. 2004:395); vgl. dazu die umgekehrten Überlegungen in: House of Lords (1998;2001)

stehende Tun sei. Ein altes Dilemma einer positivistisch argumentierenden Kriminologie, die sich ihren Gegenstand vom Strafrecht bzw. von den Aktionen des Kriminaljustiz-Systems vorgeben lässt.

Beide Kontrahenten bewegen sich relativ sicher in ihrem Terrain, in ihrem eigenen, relativ geschlossenem professionellen Feld¹⁸, für das sie spezifisch sozialisiert wurden. Also jeweils in einem einander fremden juristischen bzw. psychiatrischen *Denksystem* mit je spezifischer Argumentations- und Zitierweise, mit eigener Methodik und einer je eigenen ‚Ideologie‘¹⁹, nach welcher der eine, als guter Strafrechtler, der Maxime des „In dubio pro libertate“ folgt, der andere dagegen dem hippokratischen „Neminem laede“²⁰. Maximen, die hier – vielleicht in bezeichnender Weise – in dem Moment verlassen werden, in dem der eine kriminalpolitisch im Übergriff auf das andere Gebiet für die scheinbar mildere Suchtprävention oder ‚Therapie statt Strafe‘ plädieren könnte²¹, während die anderen keineswegs selten für ihre ‚Psychopathen‘ eine besonders eindrucksvolle Strafe empfehlen.

Dieses Feld bietet existentielle Sicherheit. Und zwar ideell so sehr, dass man sich selbstgewiss auch das Eindringen in das benachbarte Gebiet zutraut. Und materiell dadurch, dass man – u.a. auch wegen solcher Übergriffe – in seinem Feld als Experte gesucht und entsprechend professionell honoriert werden kann. Und zwar in einer inneren wie aber auch nach außen gerichteten Konkurrenz. Nach innen gegenüber den Kollegen, für die und gegen die man entsprechend publiziert, sowie aber auch in Abwehr und Angriff auf die das Feld und dessen Einheit bedrohende ‚Außenseiter‘; nach außen gegenüber solchen Vertretern anderer professioneller Felder, die bestimmte Bereiche dieses Feldes als eigenes Territorium beanspruchen wollen²². Dies galt einst für das gutachterliche Ringen mit Vertretern der Psychoanalyse²³, dann für den strittigen Bereich des Umgangs mit den ungeliebten Psychopathen²⁴ und jüngst im Zeitalter der ‚Culture of control‘ (Garland) für die verlustreiche Auseinandersetzung zwischen einer US-amerikanisch orientierten Strafpolitik und kostenträchtigen sozialtherapeutischen Ansätzen.

1.2 Die jeweiligen strategischen Schwächen werden übersehen

Aus dieser Konstellation heraus ficht jeder zunächst mit den eigenen vertrauten Waffen, betont deren Stärke und Wirksamkeit und unterstellt kollegial dasselbe auch dem gegnerischen Instrumentarium²⁵: So können beide Kontrahenten grundsätzlich davon ausgehen, dass Strafe, die der Strafrechtler ja auch im Cannabis-Bereich weithin weiter gelten lassen will²⁶, wie aber auch (stationäre) Therapie wirksame Abhilfe versprechen.

¹⁸ Zu diesem ‚Feld‘-Konzept vgl. Bourdieu 2001.

¹⁹ Luhmann würde hier von zwei Systemen mit jeweils ‚unterschiedlichen binären Codes‘ sprechen

²⁰ „Ich schwöre bei Apollonich werde die Grundsätze der Lebensweise nach bestem Wissen und Können zum Heil der Kranken anwenden, dagegen nie zu ihrem Verderben und Schaden“ (Weltbild Weltgeschichte 1998 Bd. 5; 128).

²¹ Tatsächlich geht Paul für den von ihm angesprochenen engeren Bereich der leichtesten Cannabisfälle hierauf nicht explizit näher ein, doch berücksichtigt er die „Unwahrscheinlichkeit eines deutlichen Anstiegs der Patienten mit einer Suchtproblematik“.

²² Vgl. hierzu Abbott (1988) in Haggerty (2005;213): Jede Profession kämpft intern in ihrem Feld und extern im Wettbewerb mit anderen Feldern darum „to claim exclusive control over an existing ‚jurisdiction‘ or, alternatively, the ability to fill jurisdictions that are not currently served by the system of professions“ wobei jede beansprucht, ‚human problems‘ durch jeweils spezifische Expertise zu mildern.

²³ Vgl. dazu Moser’s (1971) Analyse des Gutachterstreits im Falle Bartsch.

²⁴ Zur aktuellen Psychopathie-Diskussion vgl. Nuhn-Naber/Rehder (2005) sowie Bohling (2006)

²⁵ „normally the walls between disciplines remain intact: indeed a collegial atmosphere of mutual respect coupled with lack of interest ensures that parallel and contradictory literatures about the same subject can occur in departments separated sometimes by a corridor or, more frequently, a faculty block“ (Young 2004;16).

²⁶ Etwa bei Mengen, die seine Gramm-Grenzen übersteigen oder bei Eigenanbau bzw. dem Handel außerhalb von Apotheken.

Lassen wir hier dahin gestellt, in welchen Fällen und inwieweit dieser Glaube auch objektiv evaluierbar gültig ist, so ergeben sich hieraus jedoch zwei folgenschwere Konsequenzen. Und zwar zunächst für die je eigenen ‚blinden Flecke‘, also für die iatrogenen *Kollateralschäden* der jeweiligen Strategie. Und sodann in der unzulässigen Übertragung dieser zentralen Reaktionsprinzipien auf alternativ mögliche Reaktionsmöglichkeiten im je eigenen *Vorfeld*.

(1) In diesem Sinne scheint der *Strafrechtler* ex professione unfähig zu sein, das schädliche Ausmaß einer jeden Strafe wahrzunehmen²⁷; gewisse, begründbare und nachweisbare negative Folgen, die ihrerseits die höchst ungewissen, positiven Auswirkungen des Strafens – gleich ob general- oder spezialpräventiv – keineswegs selten übertreffen. Eine Negativ-Bilanz, die, insbesondere im hier interessierenden Jugend-Bereich ganz allgemein gilt, die jedoch besonders drastisch im Drogenbereich und hier wiederum bei dem von den Kontrahenten behandelten Cannabis-Fall zu Tage tritt.

Auf *allgemeiner* Ebene gilt zunächst die heute vielfach belegte These²⁸, die ja auch das gesamte moderne Diversions-Recht begründet, dass im Zweifel die leichtere Reaktion eher weniger Rückfälle nach sich zieht und zugleich das Risiko künftig härterer Sanktionen mindert: „Milde zahlt sich aus“. Darüber hinaus bestätigen Längsschnitt-Untersuchungen die alten Labeling- und Stigma-Thesen, dass sich formale Sanktionen im Zweifel eher schädlich auf eine sozialintegrative Entwicklung auswirken, wofür etwa die Bremer Studie zum Übergang von der Schule in den Beruf bei ehemaligen Hauptschülern (Schumann 2002) überzeugende Belege liefert:

„Sanktionierungen (einschließlich der formelleren Einstellungen nach §47 JGG) fördern Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Die Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird.“²⁹

Auch generalpräventive Überlegungen helfen hier nicht weiter, zumal sich nach neueren empirischen Untersuchungen die ‚erwartete Schwere der Strafe als bedeutungslos erwies und das wahrgenommene Entdeckungsrisiko sich ganz allgemein nur bei einer Reihe leichter Delikte als etwas relevant erwies‘³⁰. Selbst hier stoßen wir auf Negativ-Folgen, die verstärkt im Bereich des Cannabis-Konsums auftreten. Jugendliche begreifen diesen heute überwiegend als ‚normalen Freizeit-Konsum‘, weswegen jeder staatliche Eingriff deren allgemeine ‚Normakzeptanz‘ eher senken wird – was sich kriminalpolitisch besonders deswegen negativ auswirken kann, weil sich eben diese ‚Strafnormakzeptanz als wesentlich wichtigerer Erklärungsfaktor für Normkonformität‘ erwiesen haben soll³¹.

Bestätigt wird diese Aussage auch für den hier *konkret* in Frage stehenden Cannabis-Fall. Dies gilt zunächst für die immer wieder aufgewiesene Irrelevanz staatlicher Strafpolitik auf das Ausmaß des (national verbreiteten) Cannabis-Konsums³²; eine Tatsache, auf die auch das MPI Freiburg jüngst wieder im Zusammenhang mit seiner Analyse der noch immer unterschiedlichen Einstellungspraxis gem. §31a BtMG in den einzelnen Bundesländern hingewiesen hat³³. Dies gilt aber auch für die allgemein geringe generalpräventive

²⁷ „Kriminalpolitik gehört in Deutschland nicht zu den Stärken dogmatisch verfahrenender Jurisprudenz“ (Lautmann/Klimke 2004;16); ein Urteil, das durch die Kolloquiumsbeiträge zum 60. Geburtstag von H. Jung (Radtke u.a. 2004) eindeutig bestätigt wird.

²⁸ Eine gute Übersicht über die Entwicklung und empirischen Befunde bietet Heinz (2005;2005a)

²⁹ Prein/Schumann (2003; 208) vgl. auch Prein/Seus (2003).

³⁰ Streng (2002) nach Heinz (2005;310).

³¹ Streng (2002) nach Heinz (2005; 310).

³² Cohen/Kaal (2001); Borchers-Tempel/Kolte (2002); Reuband (1992; 1995).

³³ „deuten internationale wissenschaftliche Vergleiche darauf hin, dass selbst die zwischen den Staaten der Europäischen Union bestehenden erheblichen Unterschiede in der Gesetzgebung und Drogenpolitik letztlich von sozialen und wirtschaftlichen Faktoren aufgewogen werden können, die den Drogengebrauch direkt oder zumindest indirekt entweder hemmen oder fördern. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es eher unwahrscheinlich, dass den weitaus weniger signifikanten Unterschieden in der Strafverfolgungspraxis der

Strafwirkung insbesondere bei Cannabis-interessierten Jugendlichen³⁴, die ja in der Hamburger Untersuchung von 2004 zu fast einem Fünftel (19%) angaben, „dass vom Verbot bestimmter Drogen für sie/ihn Anreiz für deren Gebrauch ausgeht“ (Baumgärtner 2004; 31), was vielleicht den paradoxen Befund erklären mag, dass seinerzeit bei Jugendlichen die Billigung des Drogenkonsums nach Verschärfung des BtmG anstieg³⁵. Insofern bestehen zumindest erhebliche Zweifel an der immer wieder geäußerten Befürchtung, eine Entkriminalisierung des Cannabis würde dessen Konsum begünstigen. So konnte Fromberg (1996;107) feststellen:

„Die holländischen Erfahrungen mit Cannabis haben gezeigt, dass die Legalisierung von Cannabis ohne eine Zunahme des Konsums und ohne starke gesellschaftliche Reaktionen durch eine schrittweise Eingliederung von Cannabis möglich ist“.³⁶

Die eigentlich *negativen* Strafwirkungen liegen bei Jugendlichen auf individueller Ebene in der negativ verstärkenden Wirkung sowohl formaler Einstellung (§47 JGG) wie Verurteilung für jeweils künftige Drogendelikte³⁷, der fehlenden individuellen Abschreckung bei denen, die bestraft wurden, weil sie Cannabis konsumierten³⁸ und der hier ausgeschlossenen, weil kaum jemals angebrachten ‚resozialisierenden Milde‘ der §§35ff StGB. Dies gilt in gleicher Weise für das Vorfeld justizieller Eingriffe etwa auf der schulischen³⁹ und polizei-auffälligen

deutschen Bundesländer ein erheblicher und direkter Einfluss auf den Konsum illegaler Drogen zukommt.“ (Schäfer/Paoli 2006;21)

³⁴ In diesem Sinne hält die jüngste Drogenaffinitätsstudie (BzGA) für das Frühjahr 2004 fest, dass zwar fast alle Befragten zwischen 12 und 25 Jahren die Strafbarkeit des Cannabis-Konsums kannten: „Die Ergebnisse ... lassen jedoch erkennen, dass die Auswirkungen auf den Konsum begrenzt sind, wenn fast ein Drittel der Jugendlichen trotz des hohen Informationsniveaus über das Besitzverbot Cannabis erhalten und genommen hat. Auch bei der Ablehnung von Drogen spielt die Strafandrohung eine geringe Rolle im Vergleich zu anderen Entscheidungskriterien, wie mangelndes Interesse an Drogen oder Gesundheitsorientierung“: „Kein Interesse (43%); Angst vor Sucht (20%); Angst vor Strafverfolgung (6%)“ (S. 20;23). Dasselbe Ergebnis erhielt der Jahresbericht MoSyD 2004 für Frankfurt: Als „wichtigsten Grund für Abstinenz von illegalen Drogen (%)“ gaben in drei follow-up-Perioden die 15-18 SchülerInnen in Frankfurt in den Jahren 2002, 2003 und 2004 jeweils mit 1% an „Ich habe Angst vor der Strafverfolgung (Polizei)“ während 60-68% angaben „Ich habe einfach kein Interesse an Drogen“ (Werse u.a. 2005 S.86,95)

³⁵ Schumann u.a. (1987).

³⁶ S. die Analyse für Amsterdam bei Cohen (1995). In seinem sehr sorgfältig recherchierten Report (mit 75 ausgewerteten Publikationen) kommt Kilmer (2002) zu folgendem Gesamtergebnis: Most studies find that relaxing cannabis possession laws does not increase cannabis use and that jurisdictions with more liberal possession laws do not necessarily have higher prevalence rates; however, most of these studies do not control for the level of enforcement of cannabis possession laws. Little is known about the influence of the actual enforcement of such laws on cannabis use in Europe. Advanced analyses from the United States suggest that cannabis possession arrests and fines may decrease cannabis use, but not much and not for everyone“: “The most rigorous study on the subject (Farrelly et al 1999) did find a statistically significant relationship between cannabis possession arrests and use of the drug (the more arrests, the lower the prevalence), but the effect was small for adults and was absent (!) for adolescents” (116). Und der englische Advisory Council (2002;16) begründete seinen Vorschlag, Cannabis dadurch teilweise zu ‚entkriminalisieren‘, dass es im Misuse of Drugs Act von 1971 zu einem Vergehen, das in den meisten Fällen nicht zur Verhaftung führt, heruntergestuft wird, mit weiteren Hinweisen auf entsprechende Literatur wie folgt: „In particular, the experiences in Australia, the Netherlands and the United States are illustrative. In each of these countries a reduction in the penalties for using cannabis has not led to a significant increase in use“, um in seinem Folgereport (2005; 6) festzuhalten: “The slow decline in cannabis use since 1998 has been sustained following reclassification and there is no evidence at present of any short-term increase in consumption among young people since reclassification”. (Der Innenminister folgte bereits im Januar 2004 diesem Vorschlag, den auch sein Nachfolger im Januar 2006 erneuerte. IACM-Informationen vom 21. Januar 2006).

³⁷ „Verfahrenseinstellungen mit weiteren Maßnahmen und Verurteilungen sind einerseits ein Hindernis für Abnahme insbesondere bei Drogendelikten, vor allem aber ein mit Zunahme korrelierter Kontext, der sich auch multivariat durchsetzt (trotz Kontrolle von Vordelinquenz und Delinquenzniveau)“ (Prein/Schumann 2003: 207; 204f).

³⁸ In der kanadischen Untersuchung von Erickson (1980) stieg der Konsum nach entsprechendem Freiheitsvollzug.

³⁹ So musste etwa das OVG Lüneburg (Az.13 ME 176/05) noch jüngst entscheiden: „17-Jährige wegen Marihuana von der Schule zu weisen, gefährdet den baldigen Schulabschluss und ist zu hart, wenn das Vergehen

Ebene für die jährlich mehr als 100.000 jungen Leute bis zu 25 Jahren, die von der Polizei als Täter ermittelt wurden⁴⁰, wie auch für die sehr realen mehrjährigen Freiheitsstrafen, die – zumindest in einigen bundesdeutschen Ländern – bei Mengen, die über die 100-Gramm-Grenze hinausgehen, ganz erheblich in die Freiheit selbst nicht vorbestrafter ‚Straftäter‘ eingreifen können.⁴¹

Diese naheliegende *Negativ-Bilanz* staatlichen Strafers wird, professionell notwendig, gerne übersehen. Ein blinder Fleck, der deshalb auch kaum jemals im Bereich der – relativen – Straftheorien angesprochen wird, insofern man als angehender Strafrechts-Student zwar allerlei über die unterschiedlichen Möglichkeiten der General- und Spezialprävention erfährt, doch die Realität der Strafe, gleich ob positiv oder negativ, dann der Praxis und ihren Klienten überlassen bleibt⁴². Ein blinder Fleck, der offensichtlich professions-logisch blind bleiben muss, sei es, weil nur so die Straf-Strategie überzeugend zielsicher realisiert werden kann, sei es, weil anderenfalls das Professions-spezifische Handlungsfeld selber ins Wanken geriete, sofern es sich nicht gar à la Reiwald, Hulsman oder Schmidt-Semisch – im Rahmen einer allgemeineren ‚peacemaking criminology‘ (Barak 2005) – in weiten Bereichen als obsolet erweisen könnte. Ein blinder Fleck schließlich, der sich selbst dann noch auswirken kann, wenn hier der Strafrechtler im Bemühen den Cannabis-Konsum umsichtig zu entkriminalisieren, auf dieses zugkräftige Argument nicht eingehen ‚kann‘.

(2) Das gleiche Übel infiziert nun aber immer wieder auch die Gegenseite – wobei ich hier die parallelen allgemeineren älteren Bedenken einer in Vergessenheit geratenen Antipsychiatrie außer Ansatz lassen will⁴³. Im engeren Drogenbereich jedenfalls dominiert heute noch immer eine durchgehende ‚Defizit‘-Perspektive den *psychiatrischen* Blick⁴⁴. Eine

auf der Klassenfahrt und nicht auf dem Schulhof passierte und keine Mitschüler zum Kiffen verführt wurden“ (s. Verbraucherzeitschrift test 9/2005: S.9).

⁴⁰ 2004 (2003 in Klammern) hat die Polizei 162.210 (140.391) Personen, darunter 114.466 (101.741) im Alter bis zu 25 Jahren wegen eines *Cannabis-Delikts* als Tatverdächtigen ermittelt; das waren 70,57% (72,52%), also fast $\frac{3}{4}$ aller wegen Cannabis als Täter ermittelten Personen. Bezieht man *alle Drogendelikte* ein, dann bestanden diese bei den Tatverdächtigen bis zu 25 Jahren zum größten Teil ebenfalls aus Cannabis-Delikten: 78,02% (74,81%). Zahlen die zugleich verdeutlichen, dass ‚Drogendelikte‘ überwiegend Cannabis-Delikte junger Leute sind, und dass gerade diese Zahl im letzten Jahr angestiegen ist; bei einem Delikt, dessen polizeilich erfasstes Ausmaß im Wesentlichen von der jeweiligen Intensität polizeilicher Verfolgung abhängt (polizeiliche Kriminalstatistik 2004, 2003, eigene Berechnung).

⁴¹ s. Quensel/Quensel/Bogdanski (2005).

⁴² Besonders deutlich wird dies in dem auf Falllösung und Examenwissen ausgerichteten Lehrbuch von Kühl (2005). Aber auch bei den klassischen Lehrbüchern findet man weder bei Roxin (1997, §3; 37-62) noch bei Naucke (2002, §1; 138-223) entsprechende Hinweise, wobei Naucke zwar den labeling-approach erwähnt, doch dessen ‚Stigma-Elemente‘ außer Ansatz lässt (Rdn 180). Bei Baumann u.a. (2002, §3; 24-67) werden lediglich – entsprechend der damaligen Diskussion – die Risiken einer kurzen Freiheitsstrafe erwähnt (§3;42), während Jakobs (1991; S. 1-52) zwar sein Lehrbuch mit der Lehre von den Strafen beginnt, jedoch außer der von ihm favorisierten ‚positiven‘ Generalprävention allenfalls auf die Spezialprävention setzen will. Völlig anders ist dagegen die Situation in den – von angehenden Strafrechtjuristen seltener zur Hand genommenen – Lehrbüchern zum Jugendstrafrecht: Während Böhm/Feuerhelm (2004; 26) hier noch recht zurückhaltend argumentieren, betonen Meier/Rössner/Schöch (2003;145) dass solche „Stigmawirkungen den Sozialisationsprozess des Jugendlichen erheblich erschweren und aus erzieherischer Sicht mehr schaden als nutzen“, weswegen im Zweifel auf Diversion zu setzen sei. Besonders eindeutig urteilt P.A. Albrecht (2000; 2. und 3. Kapitel), wobei er insbesondere kritisch festhält „die Diversion *ohne* Intervention hat sich noch nicht als wirksame Alternative zum repressiven Umgang mit Jugendkriminalität durchsetzen können. Daran dürften auch die Professionalisierungsinteressen der in den neuen ambulanten Maßnahmen tätigen Sozialarbeiten und Sozialpädagogen ihren Anteil haben“ weswegen er eine ‚materiellrechtliche Entkriminalisierung als Alternative‘ bevorzugt (S.33f). Diese Differenz zwischen StGB- und JGG-Lehre, die ja belegt, dass man auch als Strafrechtler sehr wohl solche Kollateralschäden wahrnehmen kann, bedürfte einer eigenen gründlicheren Analyse.

⁴³ Als frühes, die labeling-Theorie mit prägendes Beispiel sei an Scheff (1973) erinnert.

⁴⁴ „Inzwischen besteht Evidenz für die im Folgenden genannten psychischen Auswirkungen des Cannabismisbrauchs: Auswirkungen auf kognitive Funktionen; Entwicklung von schädlichem Gebrauch und Abhängigkeit; Entzugssyndrome; Transiente psychotische Episoden; länger anhaltende psychotische Episoden;

Perspektive, die wiederum berufs-logisch sowohl den wieder herstellenden, normalisierenden Handlungs-Ansatz begründen, wie aber auch den gelegentlich intensiveren Eingriff in die Freiheit ihrer Klienten legitimieren kann.

Das zentrale Paradigma dieser Perspektive ist die Konstruktion einer ‚Sucht‘ bzw. ‚Abhängigkeit‘ oder ‚dependency‘, wie die WHO dieses Phänomen benennen möchte⁴⁵. Und zwar wiederum gleich, ob man diese Sucht Cannabis-spezifisch etwa von einer Alkohol-Sucht oder Nikotin-Sucht abgrenzt, oder ob man dieses Phänomen vermehrt auch als substanz-unspezifische Sucht wahrzunehmen glaubt. Professions-logisch bietet dieses Konstrukt im Rahmen der allgemeinen *Defizit-Perspektive*, die stets primär an den Negativseiten von Person, Umfeld oder Droge ansetzen muss, den zusätzlichen Vorteil, die Intensität und Dauer einer solchen Cannabis-Sucht gegenüber anderen, eher vorübergehenden psychiatrischen Störungen besonders zu betonen und diese dadurch nosologisch näher an die Schwere einer diagnostizierten Cannabis-Psychose und damit an den eigentlichen psychiatrischen Kernbereich anzubinden⁴⁶. Auf diese Weise legitimiert man zugleich die Notwendigkeit entsprechend intensiver Gegenreaktionen – bis hin zur stationären Einweisung – wie aber auch das Erfordernis einer dafür spezialisierten Expertise⁴⁷. Eine Strategie, die übrigens heute von einer konkurrierenden, therapeutisch orientierten Psychologie mit dem Hinweis auf ein angeblich neuronal nachweisbares ‚Sucht-Gedächtnis‘ dankbar übernommen wird⁴⁸.

Doch besitzt auch dieses so nützliche Sucht-Konstrukt seine notwendige *Kehrseite*. Ohne an dieser Stelle ausführlich auf die Problematik dieser Konstruktion einzugehen⁴⁹, möchte ich hier nur zwei jeweils dreifach gegliederte Problem-Dimensionen anführen: Zunächst tangiert eine solche ‚Sucht‘-Zuschreibung zwangsläufig und in einer sehr tiefgreifenden Weise die *Autonomie* desjenigen, der als süchtig diagnostiziert wird. Und zwar in direkter Weise zunächst so, dass ihm oder ihr die Fähigkeit, frei entscheiden zu können, abgesprochen und damit zugleich die Zuständigkeit des Sucht-Experten begründet wird, der dieser Person allein aus der ‚selbstverschuldeten Unmündigkeit‘ heraushelfen kann. Eine Unmündigkeit, die dann auch dem Betroffenen – im Rahmen einer selffulfilling prophecy – keineswegs selten als Exkulpation und Legitimation dafür dient, sich der Droge weiterhin zu überlassen.

Diese Sucht-Perspektive *beschränkt* sodann kurzfristig für alle Beteiligten das an sich mögliche Handlungsfeld allein auf diesen durch den Drogenkonsum eingeengten psychischen Zustand. Damit klammert sie zunächst – in praxi trotz verbaler Forderung – fast zwangsläufig das weite ‚systemische‘ Umfeld aus, ein Umfeld etwa im sozialen oder schulischen Bereich, das an sich Ansatzpunkte für alternative Behandlungsansätze bieten könnte. Dieser Perspektive misslingt es schließlich zum Dritten, das ‚süchtige‘ Verhaltensmuster funktional als Versuch

Amotivationales Syndrom; Schizophrenie; Affektive Störungen, Angsterkrankungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen des Jugendalters“ (Thomasius u.a. 2004; 394).

⁴⁵ Thomasius 2006 „Inzwischen spricht die Studienlage (epidemiologisch, suchtpsychiatrisch, klinisch-chemisch) dafür, dass chronischer Cannabiskonsum nicht nur zu einer psychischen Abhängigkeit sondern auch zu einer körperlichen Abhängigkeit mit Auftreten eines Entzugssyndroms bei Abstinenz führen kann“; ein Befund, der auf der Zeitungsebene wie folgt übernommen wird: „Hamburger Professor Rainer Thomasius, Chef der Hamburger Drogenambulanz am UKE: ‚Von den Cannabis-Konsumenten in der Gruppe der 18- bis 24-jährigen ist jeder Dritte abhängig. Das ist erschreckend‘, sagte er. Der (Innen-) Senator warnt: ‚Immer früher und immer häufiger greifen die Konsumenten zu Cannabis.‘“ (Hamburger Abendblatt 10.3.2005 >Drogen: Süchtige werden immer jünger<).

⁴⁶ Carol Smart (1984;35) fügt diese Strategie ein in den allgemeinen Wandel, der im 20.Jhd. das einst als sozial problematisch angesehene Verhalten ‚medizinisierte‘: „The success of the medical profession in establishing its legitimacy in this area also enabled the growing psychiatric movement to develop more advanced forms of control over the individual by extending the model of insanity to drug use“ zitiert aus Blackman (2004;24)

⁴⁷ Thomasius 2006: „Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendhilfe, Suchthilfe und medizinischen Versorgungssystem müssen Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden, damit die Angebotsstruktur für suchtgefährdete und süchtige Jugendliche und junge Erwachsene verbessert wird.

⁴⁸ S. dazu [www.google/Suchtedächtnis](http://www.google.de/Suchtedächtnis) und dort etwa Baureithel (2005)

⁴⁹ Vgl. hierzu Quensel (2004;94ff).

zu verstehen, bestimmte interpersonale Situationen ‚kommunikativ‘ zu bewältigen⁵⁰, bzw., genereller gefasst, den Drogen-Konsum selber in seinen ‚positiven‘, vom Betroffenen akzeptierten ‚salutogenen‘ Aspekten⁵¹ oder ganz allgemein in seiner Genuss-Funktion⁵² anzuerkennen.

So sehr man also als Therapeut oder Psychiater im Extremfall, vom Vorliegen einer ‚Sucht‘ überzeugt, deren problematische Folge-Aspekte – etwa im Rahmen einer stationären Therapie – in Kauf nehmen will und auch mitunter wohl in berechtigter Weise kann, so wird sich doch diese ‚Balance‘ zwischen einer ‚Sucht-Warnung‘ etwa und deren unerwünschte Folgen um so mehr verschieben, je mehr man in den Bereich des ‚normalen‘ Konsums gelangt – der ja bei der Bestrafung des Cannabis-Konsums fast ausnahmslos die Regel bilden wird.

In beiden Feldern – Strafrecht wie Psychiatrie – gehört es zum professionellen habitus (à la Bourdieu), den Konstrukt-Charakter ihrer historisch entwickelten⁵³ ideologischen Basis – Schuld bzw. Sucht – zu verdrängen⁵⁴, der Wirkung ihrer Reaktion – Strafe bzw. Behandlung – zu vertrauen und deren immanente Ambivalenz nicht wahrnehmen zu können.

Dies gilt auch für die Wertung der jeweils entsprechenden Ansprüche des benachbarten Berufsfeldes; weswegen die Zusammenarbeit beider Professionen im Normalfall – bei inzwischen wohl abgesteckten Grenzen etwa hinsichtlich der Frage der Zurechnungsfähigkeit – auch weithin reibungslos funktioniert. Wie tiefgreifend habituell dieses wechselseitige Vertrauen verankert ist, zeigt sich jedoch hier auch und gerade in der Tatsache, dass es auch dann noch hält, wenn man kritisch auf das benachbarte Berufsfeld übergreifen will, indem man nicht nur ‚Therapie statt Strafe‘ bzw. ‚Strafe neben Therapie‘ fordert, sondern damit zugleich auch das argumentative Gewicht sowohl der eigenen *Schwachpunkte* wie derjenigen des Gegenübers übersieht.

2. Die Sekundanten

Diese Art professioneller Mentalität wirkt sich vor allem dann kontraproduktiv aus, wenn sie auf solche zumeist weniger rechtstaatlich kontrollierte Bereiche übergreift, die den beiden Kernbereichen – Strafrecht bzw. Psychiatrie – *präventiv* vorgelagert sind. Ich greife hierfür als Beispiele das Straßenverkehrsrecht einerseits und die Sucht-Prävention andererseits heraus.

⁵⁰ Vgl. hierzu Klein (2003).

⁵¹ Das sind im Rahmen eines gesundheitlichen Gesamtbudgets gesundheitsförderliche Momente; wenn etwa der Cannabis-Konsum soziale Kontakte vermittelt – wie dies im Peergruppen-Modell immer wieder bestätigt wird, während sich Abstinenz sozial isolierend und damit Depressions-fördernd auswirken kann; ein Befund, der sich aus unserer europäischen 5-Städte-Studie bei ca. 4.000 Acht-Klässlern ergibt (bisher nicht publiziert), und dessen Basis von Ravens-Sieberer/Thomas/Erhart (2003:66,86) in Auswertung des internationalen Jugendsurveys wie folgt umrissen wird: „Die peersbezogene Lebensqualität (variiert) am stärksten zusammen mit der mentalen Gesundheit“; solche Kinder „sind außerdem seltener psychisch auffällig, haben seltener und weniger psychosomatische Beschwerden und weisen gleichzeitig mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine lang andauernde oder chronische Erkrankung auf“.

⁵² „By locating the consumption of drugs and alcohol in their cultural context on a crime-leisure continuum, rather than as necessarily problematic, addictive or dependent behaviour, such consumption can be seen as one aspect of the ‚controlled loss of control‘ in late modern consumer society“ (Mesham 2004:211).

⁵³ S. Achter (1951) zur Strafe und Levine (1978) zur Sucht.

⁵⁴ Mit anderen Worten: Es geht nicht darum, ob es Schuld oder Sucht ‚gibt‘ – etwa so, wie es Verletzungen oder Viren gibt – sondern darum, was dieses Konstrukt ‚bringt‘; also, wie es funktioniert, welchen Interessen und Funktionen es dienlich ist, zu welchen Konsequenzen es führt, wo seine Vor- und Nachteile liegen und wie man diese gegeneinander abwägen soll. Lauter Fragen, die durch die ontologisierende Vorstellung des ‚es gibt‘ ausgeklammert, verdrängt werden können und sollen – und zwar immer auch dann, wenn man allein auf dieser Dimension des ‚es gibt – es gibt nicht‘ gegen deren ‚reale Existenz‘ diskutierend angehen möchte.

(1) Der dem modernen Strafrecht eigene Grundgedanke, durch Strafandrohung künftiges Rechtsgut-bedrohendes Verhalten zu verhindern – ein Ausgangspunkt, der im Drogen-Strafrecht ohnehin bereits extrem aufgeweicht wurde⁵⁵, setzt sich im *Straßenverkehrsrecht* mit den Verwaltungsmaßnahmen des Führerscheintzuges, Fahrverbotes und der Anordnung einer kostenträchtigen Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) fort⁵⁶. Hier führt der Cannabis-Konsum in drei immer abstrakter werdenden Gefährlichkeitsstufen von der ‚strafrechtlichen‘ Strafe hinein in die häufig sehr viel einschneidendere – untechnisch gesprochen – ‚verwaltungsrechtliche‘ Strafe⁵⁷.

So kann zunächst der „Genuss“ von Cannabis dann, wenn der Fahrer dadurch den Straßenverkehr gefährdet, weil er „nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“ sowohl zur Geld- oder Freiheitsstrafe (§§325c, 316 StGB), wie aber auch zusätzlich zur Entziehung der Fahrerlaubnis mit bestimmter Sperrzeit oder zumindest zu einem Fahrverbot bis zu 3 Monaten führen (§§69,69a,44 StGB).

Dieser ‚Ungeeignetheit‘ ist seit 1998 in §24 Abs.2 StVG eine *Ordnungswidrigkeit* vorgelagert, die in Anlehnung an die 0,5-Promille-Regelung bei Alkoholkonsum die Möglichkeit einer Geldbuße oder eines Fahrverbots eröffnet, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs „unter der Wirkung“ vom im Blut nachgewiesenen THC ein Kraftfahrzeug führte⁵⁸. Während im Strafrecht die Fahruntüchtigkeit infolge des Cannabis-Konsums positiv nachgewiesen werden muss, geht hier die Praxis weithin von einer absoluten ‚Nullwert-Regelung‘ aus, nach der schon geringste THC-Mengen als Wirkungsnachweis genügen sollen. Eine im Alltag noch immer übliche Annahme, weswegen das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 21.12.2004⁵⁹ gegenüber dem OLG (!) Zweibrücken betonen musste, dass, 16 Stunden nach dem Rauchen eines Joints, bei einem Nachweis von 0,5 Nanogramm THC im Blutserum von einer derartigen ‚Wirkung‘ wohl nicht mehr gesprochen werden könne⁶⁰.

Erst auf der 3. Stufe der seit 1999 gültigen *Fahrerlaubnisverordnung* (FeV) vermischen sich die bisher noch immer voneinander unterscheidbaren Ebenen strafender Reaktion einerseits und gutachterlicher Feststellung andererseits. Die hier von der Verwaltungsbehörde zu treffende Entscheidung, ob wegen einer durch Cannabiskonsum erwiesenen *charakterlichen* Ungeeignetheit der Führerschein nicht erteilt, entzogen oder – nach Ablauf eines Jahres Abstinenz – wieder erteilt werden kann, greift häufig härter in die Existenz der Betroffenen ein, als die zuvor erwähnten Sanktionen. Damit ist zumeist zusätzlich eine dreistufig mögliche *Begutachtung* verbunden: Drogenscreening zur Frage des ‚gelegentlichen‘ oder ‚regelmäßigen‘ Cannabis-Konsums; die ärztliche (neurologisch-psychiatrische) Untersuchung insbes. zur Frage der Cannabis-Abhängigkeit; und schließlich die medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) zur Kontrollfähigkeit (Trennung von Konsum und Fahren; keine Störung der Persönlichkeit; kein Kontrollverlust) bzw. zur Frage, ob der Führerschein wieder erteilt werden kann⁶¹. Begutachtungssituationen, die nicht nur persönlich belastend sind und

⁵⁵ „Wie nirgends sonst werden im Betäubungsmittelstrafrecht tradierte Grenzen und rechtsstaatlich begründbare Prinzipien des Strafrechts tangiert, ja durchbrochen – Tatbestandbestimmtheit, fragmentarischer Charakter des Strafbaren, Strafrecht als Ultima Ratio, Legitimation von Strafnormen durch konkretisierbaren Rechtsgüterschutz, Strafflosigkeit eigenverantwortlicher Selbstgefährdung“ schreibt Kreuzer (2005; 237). Zur allgemeinen ‚punitiven‘ Auflösung strafrechtlich tradierter Grenzen s. Rzepka (2004).

⁵⁶ Ein Bereich, den Paul explizit aus seinen Liberalisierungs-Überlegungen ausklammert, während Thomasius ihn dazu verwendet, um die Gefährlichkeit des Cannabiskonsums durch ein weiteres Argument zu untermauern.

⁵⁷ Vgl. zum Folgenden die Übersichten in Böllinger (2002) und Glathe (2002).

⁵⁸ Zur Vorgeschichte vgl. Quensel (1997).

⁵⁹ www.Bundesverfassungsgericht.de/Entscheidungen.

⁶⁰ Auf dem 44. Verkehrsgerichtstag hat der ‚Arbeitskreis Drogen und Straßenverkehr – neue Entwicklungen‘ die „Diskussion über die Schwellenwerte zum Konsumverhalten auf einen späteren Verkehrsgerichtstag vertagt“ (ADACmotorwelt 3/2006, S.49)

⁶¹ §§ 14 FeV nebst Anlage 4 ; vgl. dazu Hettenbach (2002). Im Jahr 2004 gab es 111.438 MPU, davon 83% wegen Alkohol und 15% wegen Drogen und Medikamenten (ADAC Motorwelt 1/2006 S.10)

überaus häufig negativ ausfallen, sondern die zugleich auch finanziell durchaus den üblichen Buß-Geldern oder Geldstrafen entsprechen: So kostet eine MPU zur Zeit 522,- EU, ein Betrag, der sich etwa bei den üblichen Auflagen zum Wiedererlangen der Fahrerlaubnis leicht verdoppeln kann⁶² und der damit häufig die finanziellen Ressourcen der davon Betroffenen übersteigen wird⁶³.

Dieses breit angelegte verwaltungsrechtliche Vorfeld, das seine Informationen – auch bei Jugendlichen – u.a. nahezu automatisch durch die Polizei erhält, in der sodann schon der Besitz von Cannabis oder entsprechender Rauch-Utensilien auch ohne Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und ohne zeitliche Begrenzung (§ 14 S.2 FeV) ein ärztliches Gutachten auslösen kann, in dem weiterhin die Aufforderung zur Begutachtung wie die Anordnung der MPU⁶⁴ ohne Rechtsmittel bleibt, die Verweigerung dagegen als Bestätigung und selbst Geldmangel als irrelevant gilt, dient, ebenso wie die beiden vorangegangenen Stufen im Einzelfall sicher der berechtigten Gefahrenabwehr. In einem bis hin zur Grotteske überzogenen Verwaltungsdenken, dem die besondere Cannabis-Gefahr wie das Abhängigkeits-Risiko auch ‚höchstgutachterlich‘ bestätigt wird⁶⁵, werden derartige Reaktionen, vor allem bei den zumeist betroffenen jungen Leuten, im Zweifel die Risiken des Fahrens ohne Führerschein eher erhöhen, denn realiter verhindern.

In unserem Zusammenhang am meisten erstaunt jedoch, dass nahezu die gesamte *Entkriminalisierungsdiskussion* in ihrer Fixierung auf die ‚Strafe‘ dieses Umfeld (ihrer Sekundanten), das ja selbst bei einer Legalisierung in dieser Form erhalten bliebe, wenn nicht gar kompensatorisch ausgebaut werden würde, aus dem Blick verlieren muss. Ein Zustand, der häufig auch den praktischen Verteidiger-Alltag dominiert:

„Räumt der Betroffene, um einer möglichen Bestrafung wegen des Besitzes ... zu entgehen, den Eigenverbrauch ein, führt das zur Anordnung einer ärztlichen Untersuchung ... die möglicherweise ihrerseits den Entzug der Fahrerlaubnis zur Folge haben kann. Äußert sich der Betroffene dahingehend, dass er selbst keine Drogen konsumiert, muss er gem. §29 Abs. 1 S.3 BtMG mit einer Freiheitsstrafe rechnen, bleibt jedoch im Besitz seiner Fahrerlaubnis“ (Krause 2005;125).

(2) Auch auf der anderen, *psychiatrischen* Seite dringen die ‚Sucht‘-fixierten Auswirkungen des Cannabis-Konsums in zwei großen Schritten zunehmend in ein ‚sekundierendes‘ Vorfeld ein. So begegnen uns heute, wie ja auch Thomasius (2006) betont, zunächst vermehrt Cannabis-‚Abhängige‘ in der Drogenberatung und in entsprechend darauf ausgerichteten Cannabis-Therapien; häufig weniger aus eigenem Antrieb, sondern zumeist unter informellem

⁶² Durch angeordnete Urinproben etwa oder durch die Teilnahme an einem auf die MPU vorbereitenden – häufig jedoch wenig erfolgreichen – Kurs, der heute etwa 500,- Euro kostet. Zu bedenken ist dabei, dass „weniger als die Hälfte der Prüflinge nach absolvierter MPU den Führerschein zurück bekam. Mehr als jeder Dritte wurde als ungeeignet abgelehnt, der Rest wenigstens noch als nachschulungsfähig eingestuft“ (Test, Stiftung Warentest, 2/2006 S.76)

⁶³ Aus einem e-mail, das am 10.11.05 zur SWR-Wissen Sendung „Cannabis – von der Aussteiger- zur Alltagsdroge“ vom 7.11.05 gesendet wurde: „Alle Jugendlichen ... müssen wissen, dass bei Cannabis-Konsum und eingetretenem Unfall in jedem Fall ein Strafverfahren eingeleitet wird, Versicherungen bei der Begleichung des gegnerischen Schadens Probleme machen, der Führerschein weg ist usw. Als Spätfolge ist ebenfalls zu werten dass früherer (und irgendwo dokumentierter) Cannabis-Konsum es unmöglich macht, eine Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen ... Urteil = Geldstrafe bekommen; Führerschein eingezogen. MPU läuft; Kosten bis heute incl. Strafe und Anwalt ca. 3000,- Euro; 14 Monate zum Studium fahren mit Bus, Bahn; hinzu; 1,5 Std – nach Hause dto., täglich.

⁶⁴ Auf dem 44. Verkehrsgerichtstag hat der „von Psychologen dominierte Arbeitskreis ‚Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Verwaltung‘ die Möglichkeit abgelehnt, gegen die Anordnung einer MPU Rechtsmittel einzulegen“, was vor allem deshalb „besonders bedauerlich (sei), weil inzwischen zunehmend nicht mehr nur Alkoholsünder, sondern auch ältere Menschen in die MPU-Maschinerie geraten“ (ADACmotorwelt 3/2006, S.49)

⁶⁵ S. Grotenhermen/Karus 2002a.

oder stärker formalisierten Druck – sei es, um doch noch oder wieder den Führerschein zu erlangen, sei es, um dadurch den Freiheitsentzug zu vermeiden⁶⁶.

Vor allem aber verbreitet sich dieser Suchtgedanke in einer neuen Welle suchttherapeutisch ausgerichteter ‚Sucht‘-Prävention, der die traditionelle Jugendarbeit bisher recht hilflos gegenübersteht⁶⁷. Um bei möglichst jungen Schülern und Schülerinnen schon früh im Vorfeld ein Abgleiten in eine künftige Sucht vorbeugend zu verhindern, betont man dabei das Risiko künftiger Abhängigkeit, die heute – vor allem bei uns in Deutschland⁶⁸ – die erfolglos abschreckenden Raucherbeine ersetzen soll. Doch stiftet auch hier dieses Modell insgesamt mehr Unheil als kaum jemals längerfristig messbare Präventionserfolge. Die Sorge vor Abhängigkeit oder Sucht ängstigt die Braven, wie die um das Wohl ihrer Kinder besorgten Eltern, hält sie in Unwissenheit über die realen Risiken und Wonnen des Cannabis, bestärkt das Abenteuer der Wissenden, die sich ohnehin immun glauben, entschuldigt alle diejenigen, die sich dem Cannabis verfallen fühlen und verdrängt deren reale Probleme in Schule und Familie, trennt die Braven von den Bösen und fördert die ohnehin grassierende gesellschaftliche Intoleranz ebenso wie die wachsende Glaubwürdigkeitskluft zwischen den ‚wissenden‘ Schülern und ihren ‚unwissenden‘ Eltern und Lehrern.

(3) Zwei vorgelagerte Bereiche – im Verkehrsstrafrecht wie in der Suchtprävention – die sich jeweils auf überzeugend berechnete Kerne stützen können und von dort her ihre Legitimation beziehen: Den durch Drogenkonsum bedingten Verkehrsunfall ebenso wie die Verzweiflung eines Jugendlichen, der in seiner Situation glaubt, dem Cannabis verfallen zu sein. Zwei Bereiche, die ihre Kraft und Stoßrichtung – völlige Abstinenz – aber auch den beiden etablierten Kernbereichen des Strafrechts und der Psychiatrie entnehmen, die sowohl das Schwergewicht der anstehenden oder künftig zu erwartenden Problematik garantieren, wie die Matrix bereitstellen, in der auch im Vorfeld alleine noch gedacht werden kann: Sanktion, THC-Wirkung, Sucht. Zwei Bereiche schließlich, die erst in jüngster Zeit wirklich zur Entfaltung kamen: Sowohl § 24 II STVG und FeV wie das große Geschäft der Suchtprävention entwickelten sich erst in den 90er Jahren des letzten Jahrhundert; die zudem immer stärker kooperativ ineinander übergehen⁶⁹ und die nunmehr – mit anderem Personal und anderen Professionellen – dabei sind, ihre ideelle Ausgangsbasis zu überrunden:

⁶⁶ Hierzu erläuterte Gassmann, stellvertretender Geschäftsführer des Dachverbandes Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) vor dem AG Bernau, „dass bei geschätzten 4 bis 10 Mio Cannabiskonsumenten in der Bundesrepublik Deutschland ca 15.000 hauptsächlich junge Menschen Suchtberatungsstellen aufsuchen würden. Vielfach würden diese Menschen auf gerichtlichen Druck oder auf Druck ihrer Eltern, ohne selber ein Krankheitsgefühl zu haben, zu den Beratungsstellen gedrängt. Infolgedessen würden lediglich ca 2/3 eine einmalige Beratung in Anspruch nehmen ... Der Anteil so genannter ‚Cannabispatienten‘ an der Gesamtzahl aller Klienten in ambulanten Einrichtungen betrage 7,2%. Hauptdiagnose sei nach wie vor Alkohol mit 45%. Darüber hinaus sei man sich hinsichtlich der in Betreuung stehenden ca. 5.000 Betroffenen nicht sicher, ob ihre Probleme aufgrund des Cannabiskonsums selber oder aber aufgrund psychischer und psycho-sozialer Vorbelastung entstanden seien“ (AG Bernau, Urt v. 12.7.2004 (6 Ls233 Js21943/03(39/03)).

⁶⁷ S. hierzu Quensel 2004 und dort insbes. das Vorwort.

⁶⁸ Angesichts der Tatsache, dass die Deutschen zwischen 15 und 24 Jahren bei „der Bewertung des Cannabis als Risikoverhalten“ „unter dem Durchschnitt der befragten 13 EU-Mitgliedstaaten“ liegen sollen, stellen die Autoren (Thomasius u.a. 2004;393) unter Bezug auf das Eurobarometer 2002 fest: „Interessanterweise erwarteten gleichzeitig fast drei Viertel der Befragten Abhängigkeit als Konsumfolge, mehr als in irgend einem anderen der befragten Staaten“.

⁶⁹ Polizei – TÜV (MPU) – Drogenberatung (Vorbereitungskurs) oder FreD-4U bei „polizeilicher Erstauffälligkeit in Sachen illegalen Drogenkonsums“: „polizeiliches Anschreiben, in dem das Kursangebot unterbreitet wird. Zudem werden sie aufgefordert, Kontakt zur Beratungsstelle (Kö16a) aufzunehmen“; In-take-Gespräch und 8-stündiger Kurs am Wochenende zu Stoffkunde, Sozialverhalten, Gesundheitsaspekten, rechtlicher Situation und Information über das Hamburger Hilfesystem mit dem Ziel u.a. „Korrektur der Wertung illegaler Drogen und die Erarbeitung drogenfreier Verhaltensalternativen“ (Rauf 2005; 6) S. auch Görden/Hartmann/Oliva 2003

Führerscheinentzug und MPU statt Strafe; psychologisch-sozialpädagogische Beratung statt psychiatrische Behandlung⁷⁰.

3. Das Publikum

Solche Schaukämpfe sind auf ihr Publikum angewiesen, ebenso wie das Publikum solche Auseinandersetzungen zwischen möglichst eindeutig identifizierbaren Gegnern zu schätzen weiß und diese durch ihren Applaus zu neuen Taten ermuntert.

Sieht man einmal ab von den einschlägig erfahrenen Kollegen des jeweils eigenen Berufsfeldes, übernehmen hier fünf Gruppierungen ihre unterschiedlichen Rollen. Zunächst die betroffenen *Jugendlichen*, die Cannabis probiert oder genommen haben oder die es gerne probieren würden, ebenso wie diejenigen, die lieber abstinent bleiben wollen. Die einen werden die Arena wohl eher vorzeitig verlassen, weil sie weder an die Sucht glauben wollen noch an einer Strafdrohung bzw. einer Lizenz-orientierten Teil-Entkriminalisierung interessiert sind. Die anderen werden mit ihren *Eltern* und anderen besorgten Erwachsenen zusammen gebannt dem Suchtexperten folgen, um mit ihm das Übel zu bekämpfen, das sie bzw. ihre Kinder bedroht. Die dritte größte Gruppe der ‚normalen‘ Zuschauer genießt mit angenehmen Gruseln dieses Schauspiel, in dem Freiheitsstrafen, Dealer, organisierte Kriminalität, Junkies und Beschlagnahme-Rekorde, Sucht, Heroin-gleicher THC-Gehalt und Cannabis-Psychose ein Gefahren-Szenario umreißen, das einen selber relativ wenig angeht – analog zu dem vielleicht etwas harmloseren Vergnügen, mit dem man der Tagesschau folgt, den ‚Tatort‘ genießt und gleich nach der Lektüre der ersten Schlagzeilen zur letzten Seite seiner Tageszeitung greift.

Den entscheidenden Transmissions-Riemen zwischen diesen Gladiatoren und ihrem Publikum stellt die kleine aber definitionsmächtige Gruppierung der *Massenmedien*. Zumeist nur wenig professionell verankert, greifen sie, notgedrungen verkürzt und vereinfachend, vor allem solche Nachrichten auf, die einerseits das alltäglich Normale sensationell überhöhen und die andererseits den vorgeformten Erwartungen ihres Lese- und Seh-Publikums entsprechen – weswegen selbst der ‚Spiegel‘ mangels besserer Nachrichten mit großem Titelbild die ‚Seuche Cannabis‘ bekämpfen wollte⁷¹.

Doch auch die ‚Kriminalpolitiker‘ im weiteren Sinne mischen sich schließlich als 5. Gruppe unter das Publikum. Als Politiker mitsamt dem dazu gehörigen Ministerialapparat, als Verbandsfunktionäre und als Angehörige des Kriminaljustiz-Systems – Polizisten, Richter, Strafvollzug mitsamt den dazu passenden Experten und Verwaltungsapparaten – beteiligen auch sie sich am Spiel, als Publikum wie aber auch als Mitveranstalter und Nutznießer⁷².

4. Die Arena

In diesem Sinne wird das ganze Geschehen – Kontrahenten, Sekundanten, Publikum ebenso wie das von ihnen gefürchtete Cannabis-Problem – durch ein *gemeinsames Grundverständnis*

⁷⁰ Zwei Beispiele, die von der bisherigen ‚Gouvernementalitäts‘-Diskussion (Krasmann 2003) kaum berücksichtigt wurden. Sie belegen, wie sehr die dort untersuchten nicht-punitiven Sicherheits- und Kontrollstrategien – nicht nur ‚situativ‘ (Wehrheim 2004), sondern eben auch durch solche auf ‚people-processing‘ ausgerichtete Professionen (Hafen 2005;356) ganz traditionell auf die Person fixiert – präventiv vorangetrieben werden: durch MPU und entsprechende Auflagen ebenso wie durch eine möglichst früh ansetzende ‚Sucht-Indoktrination‘; vgl. insgesamt dazu Ziegler (2005, insbes. S.175)

⁷¹ Der Spiegel 2004 Nr.27.

⁷² Weswegen im Zweifel dann das Bundesgesundheitsministerium Thomasius als Gerichtsgutachter empfiehlt und ihm jetzt die nächste große Cannabis-Expertise anvertrauen will, nachdem die vorangegangenen Expertisen (Kleiber/Soellner/Tossmann 1997; Kleiber/Kovar 1998; Simon/Sonntag 2004) nicht den erwünschten Ertrag erbracht haben: Ein Beispiel des Zusammenspiels von Wissen und Macht, wie es Foucault immer wieder analysierte.

zusammen gehalten, verstärkt und zu einer kaum noch hinterfragbaren Realität hin-konstruiert, so unterschiedlich auch die jeweiligen Interessen, ihre Alltags-Theorien und professionelle Wissensstrukturen ausgebildet sein mögen.

Wir treffen hier auf ein einigendes, hegemonial dominantes *Wissen*, das Befürworter wie Gegner vereint. Ein Wissen, das von der grundsätzlichen Wirkung und Notwendigkeit einer ‚Strafe‘ ebenso ausgeht, wie von der Schädlichkeit des Cannabis als Droge, die zumindest in größeren Gramm-Mengen die Jugendlichen ins Verderbnis führen soll. Ein Grundwissen, das primär emotional und negativ bewertend ausfällt, während seine kognitiven Elemente so diffus bleiben, dass sich hierunter alle möglichen Straftheorien, Alltags-Ängste, Dutzende von Suchttheorien und immer wiederkehrende Cannabis-Mythen⁷³ ebenso subsumieren lassen, wie konkrete Praxiserfahrungen, Ergebnisse von Rattenexperimenten, mediale Bilder und Dealer-Stereotype. Höchst unterschiedlich real verankerbare Momente, die ihrerseits dann wieder dieses Grundwissen bestätigen und verstärken. Und zwar insbesondere deshalb, weil die damit angesprochenen empirischen Phänomene – Rückfall, Drogenwirkung, Sucht, Mafia – in ihrer diffusen, plastisch-bildbaren Art sich nahezu jeder beliebigen Konstruktion fügen. Und insbesondere dann, wenn diese Perspektive heute mehr denn je medial durch eindrucksvolle Bilder und Slogans abgestützt sowie wissenschaftlich legitimiert werden kann⁷⁴.

Ein hegemoniales Wissen, das Alternativen ausschließt, Ambivalenzen undenkbar werden lässt und die positiven Seiten eines Cannabis-Konsums – die ja wesentlich dessen Verbreitung begründen – vielleicht verbal erwähnt, doch letztlich als teuflische Verführung erlebt, als Selbsttäuschung, Verlockung durch andere Peers oder als abstruses Versprechen spätmoderner Ketzer, die doch nur gemeinsam der Cannabis-Abhängigkeit Vorschub leisten.

⁷³ Solche hegemonial (d.h. von fast allen) geglaubten *Mythen* reichen – einander in der Betonung der Gefährlichkeit des Cannabis ablösend – von der ‚heimlichen Opiat-Beimischung‘ über die ‚Einstiegsdroge‘ (heute durch das Nikotin nach vorne verlagert) und das immer wieder widerlegte ‚amotivationale Syndrom‘ (Barnwell/Earley/Wilcox 2006) bis in den scheinbar höchst plausiblen jüngsten Cannabis-Mythos, dass der – möglicherweise beim ‚Nedder-weed‘ – *erhöhte THC-Gehalt* des Marihuana (gegenüber dem ‚braven‘ Konsum des damals bevorzugten Haschisch-Harz – ‚Libanese‘; ‚Afgthane‘ – der 68er) gravierend das aktuelle Cannabis-Risiko erhöhe. Ganz abgesehen davon, dass die dann geringere Menge des für die jeweilige Funktion (Chill-out etc.) benötigten ‚Krauts‘ die Gesundheitsgefahr des Rauchens verringern und dass eine zureichende Aufklärung der noch Cannabis-Unmündigen die sonst dann und dort unerwartet auftretenden ‚halluzinogenen‘ (Horror-)Erfahrungen mindern würde, werden die an sich bei einem ‚Zurauchen‘ (mehrmals täglich bzw. im Übermaß) naheliegenden Risiken durch einen solchen erhöhten THC-Gehalt eher gemindert als verstärkt, da ein damit verbundener, permanenter ‚Hallu‘-Zustand (im Gegensatz etwa zur alternativ verwirklichten Volltrunkenheit) psychologisch wie (sub)-kulturell höchst unwahrscheinlich wäre. In diesem Sinne warnt auch der Advisory Council (2005;16): „Furthermore, although it has been assumed that the use of higher potency preparations carries an increased risk to health, this is not inevitable. In particular, it is not known whether regular users adjust their intake of cannabis in order to achieve particular blood levels of THC. Also, and as mentioned in paragraph 2.3, the relative proportions of THC and other components, especially cannabidiol, may affect individuals’ responses to cannabis.“ Auch die europäische Beobachtungsstelle hat in ihrer sorgfältigen Studie im Vergleich mit den USA, Australien und Neuseeland europaweit im Zeitraum von 1997 – 2003 keine signifikante Erhöhung des durchschnittlichen THC-Gehalts in Cannabis-Produkten festgestellt (EMCCDA 2004 S.14): „The effective potency in nearly all countries has remained quite stable for many years at around 6-8 %. The only exception has been the Netherlands where, by 2001-2002 it had reached 16%“; „The conclusion of this report is that there have been modest changes on THC levels that are largely confined to the relatively recent appearance on the market of intensively cultivated domestically produced cannabis. Cannabis of this type is typically more potent, although it is also clear that the THC content of cannabis products in general is extremely variable and that there have always been some samples that have had a high potency“ (S.16). Diese Aussage gilt um so mehr auch für Deutschland, da dieses als ursprünglich typisches ‚Haschisch-Land‘ (mit höherem THC) (S.14) nunmehr seit einigen Jahren trendmäßig verstärkt auf das – insgesamt – leichtere Marihuana umsteigt (Werse u.a. 2005; 148f)

⁷⁴ Zur Art, wie sich diese Arena in ein allgemeineres Dispositiv – als Kombination von Wissen und dazu passendem Apparat – einfügt, vgl. Quensel (2002); zur Macht- und Interessen-geleiteten ‚kulturellen Bildhaftigkeit‘ vgl. Blackman (2004)

Ein noch immer dominierendes Grundwissen, das dann aber auch, nahezu untrennbar voneinander, Gefahr und reagierende Strafe, Risiko und Expertise, Abhängigkeit und Therapie miteinander verbindet. Zwei Seiten ein und derselben Medaille, die Sicherheit verspricht; um so mehr, je größer und unheimlicher das Übel ist. Die aber auch Abhängigkeit als naturgegeben erlebt; Abhängigkeit von der Droge wie vom angeblich besseren Wissen und Wollen derjenigen, die vorgeben, sie bekämpfen zu können. Zum eigenen Schaden übrigens, der weithin das auf solchen Vorurteilen aufbauende Versagen von Strafe, Suchtabschreckung und Suchtprävention erklären mag.

Ein die gesamte Arena – Kontrahenten, Sekundanten, Publikum und selbst noch die davon Betroffenen selber – nahezu unsichtbar umspannendes ‚Gedankengefängnis‘, innerhalb dessen sich trefflich streiten lässt, um dadurch ganz unversehens die Gitterstäbe immer höher zu treiben, mit dem Risiko, beim Blick nach draußen, den Kopf zu verlieren.

5. Panem et circenses

Einst sollte der plebs mit solchen Spielen ruhig gestellt werden. Heute stößt man auf drei analoge, wenn auch häufig eher latente, d.h. nicht unbedingt bewusst verfolgte *Funktionen*. Funktionen, die heute, mangels eines zuständigen imperators, vom ganzen Publikum getragen werden, mit unterschiedlichen Interessen, wechselnder Intensität und ungleich verteiltem Macht- und Ressourcen-Gewinn.

Auf einer eher allgemeinen *politischen* Ebene diente seit Beginn des letzten Jahrhunderts der ‚Kampf gegen die Droge‘ sowohl internationalen wie nationalen Herrschaftsinteressen, wofür vor allem die angloamerikanische Geschichte vom Opiumkrieg über Anslingers Cannabis-Propaganda bis hin zum ‚war on drugs‘ mit seinem gegenwärtigen Abusus reichlich Material liefern kann. Seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wandelte sich diese Funktion zunehmend zur innenpolitischen Vorreiter-Rolle beim Abbau rechtstaatlicher Positionen. Neben dem bereits erwähnten strafrechtsdogmatischen Abbau sei an den nun wieder einzuführenden, möglicherweise sogar erweitert anwendbaren Kronzeugen, den Lauschangriff, die Geldwäsche oder das Gesetz gegen die organisierte Kriminalität erinnert. Eine Funktion, die, nachdem sie einen Teil ihrer Aufgaben erfolgreich erfüllt hat, heute hinter dem Abwehrkampf gegen den Terrorismus in den Hintergrund treten konnte, so sehr sie noch immer bei uns wie vor allem in den USA die Gefängnisse füllt.

Blickt man sodann auf die von diesem Disput betroffenen *Adressaten*, findet man überwiegend jugendliche und postadoleszente Cannabis-Konsumenten. Gegenüber dieser Gruppe fungiert die gegenwärtige Cannabis-Politik als Strategie eines noch weithin verdeckten Generationen-Konfliktes, in dem die zur Zeit kleiner werdende Gruppe der Jugendlichen, die einen Cannabis-Konsum ablehnen, noch immer die proklamierten Ideale der Erwachsenen vertreten, während die anderen zwar nicht mehr, wie in den wilden 60er Jahren, gegen diese Welt protestieren, sondern angeblich sich spätmodern ihren sozialen Verpflichtungen zu entziehen scheinen. Weswegen man ja versucht, sie mit Strafe und Therapie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Man kann diesen Konflikt, so man will, auch den oben zitierten Sätzen des Bundesverfassungsgerichts entnehmen: Der (erwachsene) Alkohol ist etabliert, seine berauschende Wirkung beherrschbar; der (jugendliche) Cannabiskonsum dagegen ist purer Rausch. Der eine ist der (eigenen) Kultur eigen, der andere dagegen Kultur-fremd⁷⁵. Eine ‚Leitkultur‘, die selbst noch den anderen Pol dieser Rausch-Dimension besetzt: Ein von den Klägern eingefordertes ‚Recht auf Rausch‘ gäbe es nicht, meint dasselbe Gericht in einem seiner gesetzesähnlichen Leitsätze, obwohl es den

⁷⁵ Wie noch das Bundesverfassungsgericht am 17.12.1969 (I-BvR 639/69) entscheiden konnte.

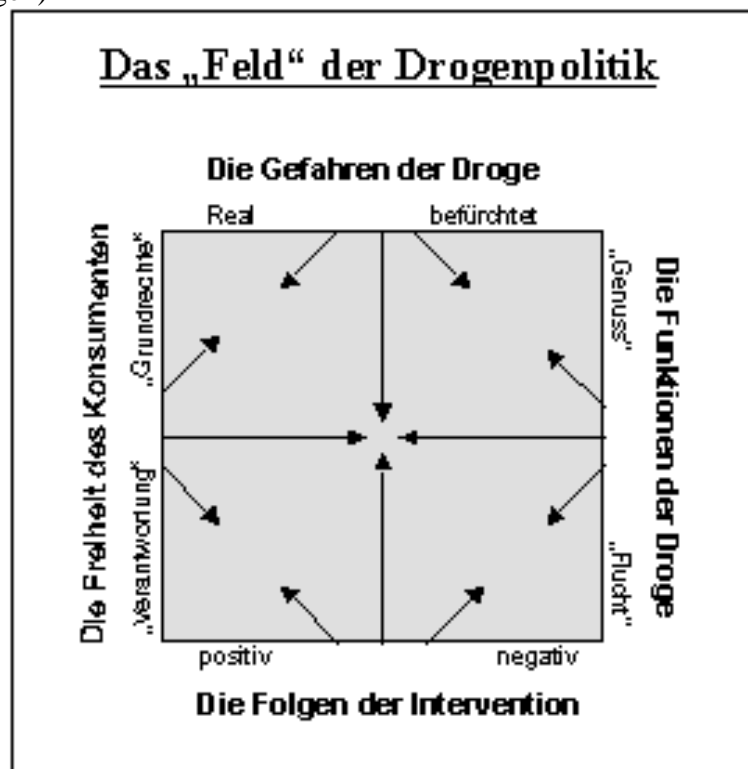
jungen Leuten tatsächlich doch eigentlich nur um chill-out, Entspannung oder Spaß⁷⁶ geht, also um ein Recht auf Konsum und Genießen.

Eine dritte Funktion galt damals wie heute gleichermaßen. Solange die Spiele faszinieren, vergisst man seine Alltags-Probleme. Solange also der Cannabis-Konsum – so oder so – als erklärendes Übel gilt, werden – die davon nicht berührten – PISA-Ergebnisse und SHELL-Studien und selbst die ‚Rütli-Aufregung‘ aus Berlin⁷⁷ an unserem veralteten, klassenspezifischen Schulsystem nur wenig ändern, wird die wachsende Schere zwischen Hauptschülern und Gymnasiasten, Lehrstellen-Probleme und Jugendarbeitslosigkeit uns nicht beunruhigen, so dass wir neoliberal die Folgen ihrer schwindenden Zukunftsaussichten ihnen selber überlassen können.

6. Ein kriminalpolitisches Quadrat

Wollte man dagegen eine andere Art der Cannabis-Politik anstreben, müsste man sich – wissend und wertend – in ein höchst komplexes kriminalpolitisches Feld hinein begeben.

(Hier etwa einfügen)



Man müsste zunächst alle vier Seiten dieses Quadrats im Auge behalten, also zuerst (1) die Risiken des Cannabis-Konsums und sodann (2) die Folgen unserer Interventionen bedenken. Zum Kalkül gehören aber auch (3) die positiven wie unerwünschten Funktionen des Cannabis-Konsums, die Jugendliche dazu motivieren, auf Cannabis zurückzugreifen, und schließlich auch (4) die grundrechtlich abgesicherte Autonomie derjenigen, die solche Drogen

⁷⁶ In unserer europäischen 5-Städte-Untersuchung bei 4.593 14-15-Jährigen bewerteten 949 Jugendliche, die schon einmal Cannabis genommen hatten, die Wirkung des Cannabis zu 64,4% mit ‚Spaß‘ und zu 61,2% mit ‚Entspannung‘.

⁷⁷ Vgl. dazu die Spiegel-Titelgeschichte: ‚Der verzweifelte Hilferuf der Rütli-Hauptschule in Berlin-Neukölln offenbart die Kapitulation vor gewalttätigen Schülern‘ Nr.14, 2006:22-36

konsumieren; eine gelegentlich in der Hitze der Auseinandersetzung vergessene Basis unseres demokratischen Rechtsstaates.

Alle diese vier Seiten bergen bereits in sich selber eine Fülle Diskussions-würdiger Probleme, die in ihrer internen Ambivalenz selten eindeutig zu lösen sind: Was soll etwa jeweils als Gefahr oder Risiko gelten – die Fremd- und/oder die Selbstbeschädigung oder gar die allgemeine Volksgesundheit – und wie können wir diese methodisch sauber feststellen; wie will man die Schäden möglicher Alternativen beurteilen – etwa die der legalen Drogen oder die des so gerne empfohlenen Sports. Welche Funktionen des Konsums wollen wir akzeptieren – Genuss und Entspannung, Kompensation oder Flucht. Wie beurteilen wir die Schäden unserer direkten und präventiv ‚vorgelagerten‘ Reaktionen und wo sehen wir nachweisbare Erfolge – wie intensiv dürfen und müssen wir im Straßenverkehr reagieren, wann ist Therapie angebracht, wie sollen wir Jugendliche wahrhaft zur ‚Drogenmündigkeit‘ verhelfen. Und, last but not least, welche Eingriffs-Grenzen sollen – in diesen Cannabis-Fällen – in unserem liberalen Rechtsstaat gelten, wo können wir uns auf den ‚mündigen‘ Bürger verlassen und wie viel ‚Mündigkeit‘ trauen wir – in welchen Bereichen – unseren Jugendlichen zu? Gibt es nicht doch ein ‚Recht auf Genuss‘ und wie steht es mit dem Recht auf ‚Freie Entfaltung der Persönlichkeit‘?

Höchst komplizierte Fragen, die man je nach Droge, Art des Konsums und sozio-kultureller Umwelt schon innerhalb dieser vier Ebenen recht unterschiedlich, jedoch stets mit guten Argumenten, beantworten sollte, anstatt sie, wie heute, unter den Stichworten von ‚Strafe‘, ‚Sucht‘ und ‚just say no‘ stets über ein und denselben US-amerikanischen Leisten zu schlagen.

Noch komplizierter wird es, wenn wir uns in das Innere dieses Drogen-Politik-Quadrates begeben, um die wechselseitigen Beziehungen und Spannungen zwischen diesen vier Quadratseiten ins Kalkül mit einzubeziehen: Wie wägen wir die Gefahren des Cannabis-Konsums gegenüber dessen (zumindest von den Konsumenten selber) angestrebten positiven Funktionen; rechtfertigt das Ergebnis das Risiko reaktiver Kollateralschäden; legitimiert dies dann noch immer den entmündigenden Eingriff in die Freiheit dieses Konsumenten?

Drei Beispiele mögen dies abschließend verdeutlichen: Wenn eine Bestrafung des Cannabis-Konsums sich tatsächlich positiv *generalpräventiv* im Sinne von Jakobs auswirken würde, dann dürfte dies vor allem für diejenigen ‚Braven‘ gelten, die ohnehin von den Schrecken des Cannabis überzeugt sind, während bei den direkt angesprochenen ‚bösen‘ Jugendlichen – wie auch die oben (Anmerkung 33) angegebenen Prozentsätze andeuten – nach seiner Straftheorie die negativ abschreckende Generalprävention weithin versagt. Womit dann solche Strafen bei den einen die Stäbe des Gedankengefängnisses weiter schmieden, während die anderen, sofern sie noch können, lieber die Arena verlassen.

An Hand derselben Daten gerät dann aber auch die andere Seite in das Dilemma, strafbewehrt auf der einen Seite einen kleineren Teil eher ängstlicher Jugendlicher durch ihre *Suchtpropaganda* zunächst abzuschrecken, um dadurch zugleich auf der anderen Konsumenten-Seite im Rahmen einer willig übernommenen selffulfilling prophecy deren in die Unmündigkeit führenden Sucht-Glauben zu fördern, anstatt auf die Interessen der Jugendlichen selber einzugehen und ggf. gemeinsam harm-reduction-Techniken – auch gegenüber justiziellen Eingriffen – einzuüben.

Man könnte dann schließlich auch überlegen, ob man angesichts dessen in Kauf nehmen will, dass die bei einer Entkriminalisierung entfallende *strafrechtliche* Abschreckung durch eine solche vorverlagerte *Sucht*-Abschreckung und/oder durch eine kompensierende *Führerschein*-Strategie verstärkt wettgemacht werden wird oder ob und wie man dann auch hiergegen angehen kann.

Man kann sich auch bei solchen – immer zugleich sowohl empirisch begründbaren wie auch wertend-diskutierbaren – Sachverhalten kriminalpolitisch begründet für eine Straf-Strategie

entscheiden, sofern man nur deren zugrunde liegende, immanente Ambivalenz zuvor auch tatsächlich wahrgenommen hat.

Bei einer solchen Balance-Entscheidung wird man dann jedoch sowohl das ‚ultima-ratio‘-Prinzip beachten müssen, nach dem das Strafrecht nur dann eingesetzt werden darf, wenn mildere Mittel zum Rechtsgüterschutz nicht ausreichen: "Es verstößt gegen das Übermaßverbot, wenn der Staat zum scharfen Schwert des Strafrechts greift, wo andere sozialpolitische Maßnahmen ein bestimmtes Rechtsgut ebenso gut oder gar wirkungsvoller schützen können." zitiert Wolfgang Heinz (2005a) Roxins Lehrbuch von 1997 (§2 Rdnr.39). Vor allem aber müssen wir das tragende ‚Prinzip der *Verhältnismäßigkeit*‘ beachten, wonach ein Schaden durch das repressive – und auch durch das therapeutische (!) Eingreifen – nicht größer ausfallen sollte, als derjenige der entsprechenden Rechtsgut-Verletzung. Diese Verhältnismäßigkeit gilt zunächst als

„allgemeiner verfassungsrechtlicher Maßstab, nach dem die Handlungsfreiheit eingeschränkt werden darf. Diesem Grundsatz kommt gesteigerte Bedeutung für die Prüfung einer Strafvorschrift zu, die als schärfste dem Staat zur Verfügung stehende Sanktion ein sozialetisches Unwerturteil über ein bestimmtes Handeln des Bürgers ausspricht ... Nach diesem Grundsatz muss ein grundrechteinschränkendes Gesetz geeignet und erforderlich sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Ein Gesetz ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann; es ist erforderlich, wenn der Gesetzgeber nicht ein anderes, gleich wirksames, aber das Grundrecht nicht oder weniger einschränkendes Mittel hätte wählen können“. Schließlich sei auf einer dritten Stufe neben der Geeignetheit und der Erforderlichkeit auch die Verhältnismäßigkeit i.e.S., also das Übermaßverbot, das eine unnötig übermäßige Reaktion untersagt, zu beachten, formuliert das Bundesverfassungsgericht in seiner Cannabis-Entscheidung⁷⁸.

Dies galt schon de lege lata für die Überprüfung des gegenwärtigen BtMG; um wie viel mehr gilt es de lege ferenda, das hier kriminalpolitisch allein zur Diskussion steht.

Man würde deshalb zumindest verlangen können, die gegenwärtige Cannabis-Politik zureichend empirisch zu *evaluieren*, und zwar im Hinblick auf die angestrebten Erfolge wie aber auch auf deren kaum jemals für überprüfenswert erachteten, ungewollten Kollateral-Schäden, um diese Frage der Verhältnismäßigkeit besser beantworten zu können: Überwiegen die positiven Erfolge, bleiben die eingeschlagenen Strategien ohne Ergebnis oder schaden sie mehr als sie nützen. Ein ‚non liquet‘ darf dann nicht dazu führen, den bisherigen desolaten Zustand beizubehalten, sondern ihn im Sinne eines ‚in dubio pro libertate‘ aufzulösen und – sofern dies im Einzelfall oder auch bei besonders belasteten Gruppen erforderlich wird – durch angemessenere Hilfen bei fehlenden Ressourcen zu verändern⁷⁹. Alle diese Dimensionen einer kriminalpolitischen Entscheidung gelten nun keineswegs nur für den Cannabis-Konsum Jugendlicher – der hier als Beispiel gewählt wurde, weil er noch immer die meisten strafrechtlichen Eingriffe provoziert – sondern, in jeweils gründlich zu differenzierender Weise, ebenso für alle anderen Drogen, für deren ‚Eigenanbau‘, das ‚Dealen‘ oder die ‚Geldwäsche‘, wie auch für die dagegen möglichen Reaktionen, von der nicht so ganz freiwilligen Therapie über die Führerscheinverordnung oder unterschiedliche Besteuerung bis hin in die Frage abgestufter strafrechtlicher Reaktion. Gelänge uns dies auch nur ansatzweise, könnten wir den antiken Kampf zwischen Netz und Morgenstern noch immer als Farce genießen.

Lit.

Abbott, Andrew (1988): The system of Professions: An Essay on the Division of Expert Labor. Chicago

Achter, Viktor (1951): Geburt der Strafe. Klostermann

⁷⁸ NJW 1994 – in seinen beiden Leitsätzen Nr. 2b und 3 (S. 1577) sowie auf S. 1578f.

⁷⁹ Und zwar selbst im Extremfall eines notwendigen stationären Aufenthaltes (Barsch 2005).

- Advisory Council on the Misuse of Drugs (2002): The Classification of Cannabis under the Misuse of Drugs Act 1971. Home office
- Advisory Council of the Misuse of Drugs (2005): Further Consideration of the Classification under the Misuse of Drugs Act 1971. Home Office
- Albrecht, Peter Alexis (2000). Jugendstrafrecht. Ein Studienbuch. 3. A. München
- Barak, Gregg (2005): A reciprocal approach to peacemaking criminology: Between adversarialism and mutualism. In: Theoretical Criminology, 9;2:131-152
- Barnwell, S.; Earleywine M.; Wilcox R. (2006): Cannabis, motivation, and life satisfaction in an internet sample. In: Substance Abuse Treatment, Prevention, and Policy 2006, 1:2 entnommen 27.2.06: (<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0>)
- Barsch, Gundula (2005): Neuer Start mit alter Power. Eine Einrichtung für Jugendliche mit problematischem Konsum legaler und illegaler Drogen. Engelsdorfer Verlag, Leipzig
- Baumann, J.; Weber, U.; Mitsch, W. (2002): Strafrecht, Allgemeine Teil, Lehrbuch. 11.A. Bielefeld
- Baumgärtner, Theo (2004): Rauchmittelkonsumerfahrungen der Hamburger Jugendlichen und jungen Erwachsenen 2004. Hamburger Schulbus. (www.suchthh.de/projekte/schulbus.htm; 30.1.2006)
- Baureithel, Ulrike (2005): Wenn das Suchtgedächtnis verführt. In: Das Parlament Nr.3 vom 17.1.2005
- Belgischer Report (2002): Cannabis 2002 Report, Ministry of Public Health of Belgium. A Joint International Effort at the Initiative of the Ministers of Public Health of Belgium, France, Germany, The Netherlands, Switzerland. Technical Report of the International Scientific Conference Brussels, Belgium, 25/2/2002
- Blackman, Shane (2004): Chilling out. The cultural politics of substance consumption, youth and drug policy. Open University Press, McGraw-Hill
- Böhm, Alexander; Feuerhelm, Wolfgang (2004): Einführung in das Jugendstrafrecht. 4.A. München.
- Böllinger, Lorenz (2002): Drogenkonsum, Fahrerlaubnisrecht und Verfassung. In: Böllinger, Lorenz; Stöver Heino (Hrsg): Drogenpraxis, Drogenrecht, Drogenpolitik. Handbuch für Drogenbenutzer, Eltern, Drogenberater, Ärzte und Juristen. 5. A. Fachhochschulverlag Frankfurt. S. 535-548
- Böllinger, Lorenz (2005): Die ewige Wiederkehr des Biologismus. Über das Verhältnis von Wissenschaft und Interessen am Beispiel des Cannabis-Konsums. In: KrimJ. 37;1: 23-38
- Bohling, Horst (2006): Psychopathenfahndung. Ein soziologisches Begleitschreiben. In: Psychosozial 29. Jg. Nr. 104:85-99
- Borchers-Tempel, Susanne; Kolte, Birgitta (2002): Cannabis Consumption in Amsterdam, Bremen and San Francisco: A Three-City-Comparison of Long-term Cannabis Consumption. In: Journal of Drug Issues Vol. 32;2: 395-412
- Bourdieu, Pierre (2001): Das politische Feld. Zur Kritik der politischen Vernunft. UVK Verlagsgesellschaft, Konstanz
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2004): Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland. 2004. Bonn
- Cohen, Peter (1995): Cannabis Users in Amsterdam. CEDRO, Centrum voor Drugsonderzoek, Universiteit van Amsterdam.
- Cohen, Peter; Kaal, Hendrien (2001): The irrelevance of Drug Policy: Patterns and Careers of Experienced Cannabis Use in the Populations of Amsterdam, San Francisco, and Bremen. Amsterdam, Univ. of Amsterdam. Centre for Drug Research
- EMCDDA (European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction) (2004): An overview of cannabis potency in Europe (EMCCDA Insights #6). Office for Official Publications of the European Communities. Luxembourg.

- Erickson, P.G. (1980): Cannabis Criminals. The social effects of punishment on drug users. Toronto
- Farrelly M.et al. (1999): The effects of prices and policies on the demand for marijuana: Evidence from the National Household Surveys on Drug Abuse. Working Paper 6940. Cambridge, MA (US): National Bureau of Economic Research.
- Fromberg, Erik (1996): Holländische Erfahrungen mit Cannabis. In : Neumeyer, Jürgen (hg): Cannabis. Packeispre: 99-108
- Garland, David (2002): The culture of control. Crime and social order in contemporary society. Chicago
- Glathe, Sebastian (2002) Rechtliche Praxis beim Führerscheinentzug. In: Grotenhermen, Franjo; Karus, Michael 2002: 3 –24
- Görgen, W.; Hartmann, R.; Oliva, H. (2003): "Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten - FreD". Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Abteilung Gesundheitswesen. Koordinationsstelle Sucht . FOGS Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH, Köln
- Grotenhermen, Franjo; Karus, Michael (Hrsg) (2002): Cannabis, Straßenverkehr und Arbeitswelt. Recht, Medizin, Politik. Springer
- Grotenhermen, Franjo; Karus, Michael (2002a) Exkurs: Kritik am Kannheiser-Gutachten. In: Grotenhermen, Franjo; Karus, Michael 2002: 347-385
- Hafen, Martin (2005) : Systemische Prävention. Grundlagen für eine Theorie präventiver Maßnahmen. Carl Auer Verlag Heidelberg.
- Haggerty, Kevin (2004): Displaced expertise: Three constraints on the policy relevance of criminological thought. In: Theoretical Criminology 8,2:211-231
- Heinz, Wolfgang (2005): Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihrer Bedeutung für die Sanktionspraxis. In: ZJJ 2/2005: 166-179 und 3/2005: 302-312
- Heinz, Wolfgang (2005a): Kriminalprävention auf justitieller Ebene: Hilft weniger mehr? Alternativen zu "klassischen" Sanktionen – Erfahrungen aus Deutschland www.uni-konstanz.de/rtf/kik/
- Hettenbach, Michael (2002): Ärztliche und medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) und Fahrerlaubnisrecht. In: Grotenhermen, Franjo; Karus Michael 2002: 25-60
- House of Lords Select Committee on Science and Technology (1998): Cannabis: The Scientific and Medical Evidence. London HMSO
- House of Lords Select Committee on Science and Technology (2001): Cannabis: The Scientific and Medical Evidence. Second Report. London HMSO
- Hulsman, Louk; Bernat de Celis, J. (1982) : Peines perdues. Le système pénal en question. Paris.
- Jakobs, Günther (1991) : Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre. Lehrbuch. Berlin
- Kilmer, B. (2002): Do cannabis possession laws influence cannabis use? In: CANNABIS 2002 REPORT. Ministry of Public Health of Belgium. A joint international effort at the initiative of the Ministers of Public Health of Belgium, France, Germany, The Netherlands, Switzerland. Technical Report of the International Scientific Conference Brussels, Belgium, 25/2/2002: S. 101-123
- Kleiber, D.; Soellner, R.; Tossmann, P. (1997): Cannabiskonsum in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklungstendenzen, Konsummuster und Einflussfaktoren. Bonn: Bundesministerium für Gesundheit
- Kleiber, D.; Kovar, K. (1998): Auswirkungen des Cannabiskonsums. Eine Expertise zu pharmakologischen und psychosozialen Konsequenzen. Stuttgart
- Klein, Rudolf (2002): Berauschte Sehnsucht. Zur ambulanten systemischen Therapie süchtigen Trinkens. Carl-Auer-Systeme Verlag.

- Krasmann, Susanne (2003): Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart. Konstanz
- Krause, Martin (2005): Drogenverkehrsrecht. Die Rechtsprechung zum Drogenkonsum im Straßenverkehr aus dem Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht. Manuskript
- Kreuzer, Arthur (2005): Drogen, Kriminalität und Strafrecht. In: ZJJ 3:235-241
- Kühl, Kristian (2005): Strafrecht Allgemeiner Teil. 5.A. München
- Lautmann, Rüdiger; Klimke, Daniela (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für eine Kritische Kriminologie. In: Lautmann/Klimke/Sack 2004:9-29)
- Lautmann, R.; Klimke, D; Sack, F. (Hg) (2004): Punitivität. Juventa
- Levine, Harry (1978): The discovery of addiction: Changing conceptions of habitual drunkenness in America. In: Journal of Studies on Alcohol 39:143-174
- Meier, Bernd; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz (2003): Jugendstrafrecht. München
- Mesham, Fiona (2004): Drug and Alcohol Research: The Case for Cultural Criminology. In: Ferrell, J.; Hayward, K; Morrison, W., Presdee, M. (eds): Cultural Criminology Unleashed. Glasshouse Press London 2004: 207-218
- Moser, Tilman (1971): Repressive Kriminalpsychiatrie. Frankfurt
- Naucke, Wolfgang (2002): Strafrecht, eine Einführung 10.A. Luchterhand
- Nuhn-Naber, Carmen; Rehder, Ulrich (2005): Psychopathie – Gegenindikation für Sozialtherapie? In: MschrKrim. 257-272
- Paul, Andreas (2005): Überlegungen zum Cannabisverbot. Wie könnte eine Alternative aussehen? In: MschrKrim 273-289
- Prein, Gerald; Seus, Lydia (2003) Stigmatisierung in dynamischer Perspektive. In: Schumann, Karl (Hg): Delinquenz im Lebensverlauf. Juventa: 145 – 180
- Prein, Gerald; Schumann, Karl (2003): Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen. In: Schumann, Karl (Hg): Delinquenz im Lebensverlauf. Juventa: 181-208
- Quensel, Stephan (1997): Drogen im Straßenverkehr: Eine Anhörung oder :Empirische Argumente in der Kriminalpolitik. In: MschrKrim: 333-345
- Quensel, Stephan (2002): Cannabis, Straßenverkehr und junge Leute. Ein Dispositiv im Generationskonflikt. In: Grotenhermen, Franjo; Karus, Michael 2003:117-132
- Quensel, Stephan (2004) : Das Elend der Suchtprävention. Analyse, Kritik, Alternative. VS Verlag Wiesbaden
- Quensel, Edelgart und Stephan; Bogdanski, Anja (2005): Die Zeitfolter oder wie Anke (drogen-)abhängig wurde. In: Burkhard, S.; Graebisch, C.; Pollähne, H. (Hg): Korrespondenzen. Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik Bd. 5 2005:305-313
- Radtke, H.; Müller, E.; Britz, G.; Koriath, H.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.) (2004): Muss Strafe sein ? Kolloquium zum 60. Geburtstag von Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Heike Jung. Nomos Baden-Baden 2004
- Rauf, Wilhelm (2005): FreD-4U... Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumierenden. In: Zeitung, die Zeitung für Suchtprävention Nr. 22, Büro Suchtprävention Hamburg
- Ravens-Sieberer, U.; Thomas, C.; Erhart, M. (2002): Körperliche, psychische und soziale Gesundheit von Jugendlichen. In: Hurrelmann, K.; Klocke, A.; Melzer, W; Ravens-Sieberer, U. (Hg) (2002): Jugendgesundheitsurvey. Internationale Vergleichsstudie im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation WHO. Juventa, S.19-98
- Reiwald, Paul (1973): Die Gesellschaft und ihre Verbrecher. Frankfurt
- Reuband, Karl Heinz (1992): Drogenkonsum und Drogenpolitik. Opladen
- Reuband, Karl Heinz (1995): Drug use and drug policy in Western Europe. Epidemiological findings in a comparative perspective. In: European Addiction Research 1:32-41
- Roxin, Claus (1997): Strafrecht Allgemeiner Teil Bd.1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. 3.A.
- Rzepka, Dorothea (2004): Punitivität in Politik und Gesetzgebung. In: Lautmann/Klimke/Sack 2004:138-151

- Schäfer, Carsten; Paoli, Letizia (2006): Drogen und Strafverfolgung, Anwendung des § 31 a BtMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte in: www.cannabislegal.de/dateien/mpi-kurz.pdf (10.3.06)
- Scheff, Thomas (1973): Das Etikett „Geisteskrankheit“. Soziale Interaktion und psychische Störung. Frankfurt
- Schmidt-Semisch, Henning (2002): Kriminalität als Risiko. Schadensmanagement zwischen Strafrecht und Versicherung. Gerling Akademie Verlag, München
- Schumann, K.; Berlitz, C.; Kaulitzki, R. (1987): Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention. Neuwied
- Schumann, Karl (2004): Sind Arbeitsbiographie und Straffälligkeit miteinander verknüpft? Aufklärungen durch Lebenslauforschung. In: MschrKrim 222-243
- Simon, Roland; Sonntag, Dilek (2004) Cannabisbezogene Störungen: Umfang, Behandlungsbedarf und Behandlungsangebot in Deutschland. IFT München. Aus: www.mudra.online.de
- Smart, Carol (1984): Social policy and drug addiction: a critical study of policy development. In: British Journal of Addiction 79:31-40
- Streng, F. (2002): Der Ruf nach Härte. In: DVJJ (Hrsg): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität. Bonn, S. 425-442
- Thomasius, Rainer (Hrsg)(2000): Ecstasy. Eine Studie zu gesundheitlichen und psychosozialen Folgen des Mißbrauchs. Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart
- Thomasius, Rainer (2006): Cannabiskonsum und -missbrauch: Deutschlands Suchtproblem Nr. 3 bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. MschrKrim
- Thomasius, R.; Petersen, K.; Küstner, U.; Wartberg, L.; Zeichner, D. (2004): Cannabis als Medikament – eine Nutzen/Risiko-Abwägung. In: Blutalkohol 41: 383-400
- Wehrheim, Jan (2004): Ökonomische Rationalität und Moral: Inklusions- und Exklusionsmodi in überwachten Städten. In: Lautmann/Klimke/Sack 2004: 155-175
- Werse, B.; Müller, O.; Bernard, C.; Prinzleve, M.; Kemmesies, U. (2005) : Drogentrends in Frankfurt am Main 2004; Jahresbericht MoSyD. Centre for Drug Research. Johann Wolfgang Goethe Universität. Frankfurt
- Wiedemann, Thomas. (1992): Emperors and Gladiators. Routledge, London
- Young, Jock /2004): Voodoo Criminology and the Numbers Game. In : Ferrell, J.; Hayward, K.; Morrison, W.; Presdee, M. (2004): Cultural Criminology Unleashed. Glasshouse press, London S. 13-27
- Ziegler, Holger (2005): Soziale Arbeit als Garant für ‘das Soziale’ in der Kontrolle?. In: Krim J., 3:163-182
- Zimmer; Lynn; Morgan John (1997): Marijuana Myths, Marijuana Facts. A Review of the Scientific Evidence. The Lindesmith Center. New York (deutsch als: Zimmer, L.; Morgan, J.; Bröckers M (2004): Cannabis Mythen – Cannabis Fakten. Solothurn)